

GEGENÜBERSTELLUNG HOAI 2013 UND HOAI 2009

HOAI 2013	HOAI 2009
<p align="center">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p>	<p align="center">Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p>
<p align="center">§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p align="center">§ 1 Anwendungsbereich</p>
<p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>	<p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p>(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p>(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p>(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p>(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.</p> <p>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p>	<p>Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;</p> <p>2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;</p> <p>3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;</p> <p>4. „Wiederaufbauten“ sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;</p> <p>5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;</p> <p>6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;</p> <p>7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder Nummer 9 fallen;</p> <p>8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;</p>

(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.

(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.

(10) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

1. Vorplanungsergebnisse,
2. Mengenschätzungen,
3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.

Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

(11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:

1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,

9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;

10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;

11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;

12. „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;

13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276, in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008- 12) *) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach §

<p>2. Mengenerrechnungen und 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>	<p>4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;</p> <p>15. „Honorarzonon“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objektes oder einer Flächenplanung dar.</p> <p>*) zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e.V. unter www.din.de</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(1) Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.</p> <p>(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.</p> <p>(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p> <p>(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9: 1. Grundlagenermittlung, 2. Vorplanung, 3. Entwurfsplanung, 4. Genehmigungsplanung,</p>

<p>(4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>	<p>5. Ausführungsplanung, 6. Vorbereitung der Vergabe, 7. Mitwirkung bei der Vergabe, 8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung), 9. Objektbetreuung und Dokumentation.</p> <p>(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst.: Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p> <p>(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.</p> <p>(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.</p>
<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>	<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>
<p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche 	<p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276- 1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche

<p>Vergünstigungen erhält,</p> <p>3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder</p> <p>4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p> <p>(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p>Vergünstigungen erhält,</p> <p>3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder</p> <p>4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p>
<p>§ 5 Honorarzonen</p>	<p>§ 5 Honorarzonen</p>
<p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. <p>(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 	<p>(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,

<p>3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>	<p>3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen. <p>(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.</p>
<p>§ 6 Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 6 Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, 2. nach dem Leistungsbild, 3. nach der Honorarzone, 4. nach der dazugehörigen Honorartafel. <p>(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind zu ermitteln nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anrechenbaren Kosten, 2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, 3. den Leistungsphasen, 	<p>(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten, 2. nach dem Leistungsbild, 3. nach der Honorarzone, 4. nach der dazugehörigen Honorartafel, 5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

<p>4. der Honorartafel und 5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.</p> <p>(3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.</p>	<p>(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.</p>
<p>§ 7 Honorarvereinbarung</p>	<p>§ 7 Honorarvereinbarung</p>
<p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.</p> <p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.</p> <p>(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.</p>	<p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.</p> <p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.</p> <p>(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.</p>

<p>(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.</p> <p>(6) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p> <p>(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.</p> <p>(7) Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Berechnung des Honorars in besonderen Fällen</p> <p>(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.</p> <p>(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Berechnung des Honorars in besonderen Fällen</p> <p>(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.</p> <p>(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden.</p> <p>Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.</p>

§ 9

Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung herangezogen werden und
2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung herangezogen werden.

Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen.

(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
 - a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

	<p>(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</p> <p>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p> <p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(2) 2 Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Honorarvereinbarung</p> <p>(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen</p> <p>Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer</p>

<p>Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p>	<p>Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</p> <p>(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p> <p>(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu</p>

<p>oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.</p>	<p>erhöhen.</p>
<p>- <i>Siehe §§ 20, 28</i> -</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Planausschnitte</p> <p>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Interpolation</p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Interpolation</p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Nebenkosten</p> <p>(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie 	<p style="text-align: center;">§ 14 Nebenkosten</p> <p>(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie

<p>für die Anfertigung von Filmen und Fotos,</p> <p>3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,</p> <p>4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,</p> <p>5. Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>Anfertigung von Filmen und Fotos,</p> <p>3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,</p> <p>4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,</p> <p>5. Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>
<p>§ 15 Zahlungen</p>	<p>§ 15 Zahlungen</p>
<p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.</p>	<p>(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.</p>

<p>(3) Die Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der Honorarrechnung fällig.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>
<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>	<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>
<p>Teil 2 Flächenplanung</p>	<p>Teil 2 Flächenplanung</p>
<p>Abschnitt 1 Bauleitplanung</p>	<p>Abschnitt 1 Bauleitplanung</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.</p>

	<p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen. <p>(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>

§ 20

Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
1000	70439	85269	85269	100098	100098	114927
1250	78957	95579	95579	112202	112202	128824
1500	86492	104700	104700	122909	122909	141118
1750	93260	112894	112894	132527	132527	152161
2 000	99407	120334	120334	141262	141262	162190
2500	111311	134745	134745	158178	158178	181612
3000	121868	147525	147525	173181	173181	198838
3500	131387	159047	159047	186707	186707	214367
4000	140069	169557	169557	199045	199045	228533
5000	155461	188190	188190	220918	220918	252647
6000	168813	204352	204352	239892	239892	275431
7000	180589	218607	218607	256626	256626	294645
8000	191097	231328	231328	271559	271559	311790
9000	200556	242779	242779	285001	285001	327224
10000	209126	253153	253153	297179	297179	341206
11000	216893	262555	262555	308217	308217	353878
12000	223912	271052	271052	318191	318191	365331
13000	230331	278822	278822	327313	327313	375804
14000	236214	285944	265944	335673	335673	385402
15000	241614	292480	292480	343346	343346	394213

§ 20

Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan

Ansätze VE	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
5.000	1.041	1.169	1.169	1.305	1.305	1.434	1.434	1.570	1.570	1.698
10.000	2.087	2.345	2.345	2.604	2.604	2.869	2.869	3.127	3.127	3.386
20.000	3.335	3.751	3.751	4.168	4.168	4.589	4.589	5.005	5.005	5.422
40.000	5.838	6.569	6.569	7.301	7.301	8.026	8.026	8.757	8.757	9.488
60.000	7.924	8.914	8.914	9.904	9.904	10.889	10.889	11.878	11.878	12.868
80.000	9.786	11.012	11.012	12.233	12.233	13.459	13.459	14.680	14.680	15.905
100.000	11.389	12.812	12.812	14.241	14.241	15.663	15.663	17.092	17.092	18.515
150.000	15.005	16.884	16.884	18.757	18.757	20.635	20.635	22.508	22.508	24.387
200.000	18.065	20.326	20.326	22.581	22.581	24.842	24.842	27.097	27.097	29.358
250.000	20.843	23.448	23.448	26.057	26.057	28.661	28.661	31.271	31.271	33.875
300.000	23.762	26.732	26.732	29.701	29.701	32.671	32.671	35.641	35.641	38.610
350.000	26.749	30.095	30.095	33.436	33.436	36.782	36.782	40.124	40.124	43.470
400.000	28.903	32.514	32.514	36.124	36.124	39.741	39.741	43.351	43.351	46.962
450.000	30.635	34.465	34.465	38.295	38.295	42.131	42.131	45.961	45.961	49.792
500.000	32.648	36.731	36.731	40.814	40.814	44.892	44.892	48.975	48.975	53.059
600.000	35.849	40.332	40.332	44.814	44.814	49.291	49.291	53.774	53.774	58.256
700.000	37.936	42.677	42.677	47.418	47.418	52.164	52.164	56.906	56.906	61.647
800.000	40.022	45.022	45.022	50.021	50.021	55.028	55.028	60.027	60.027	65.028
900.000	41.264	46.422	46.422	51.586	51.586	56.742	56.742	61.906	61.906	67.063
1.000.000	43.076	48.458	48.458	53.846	53.846	59.228	59.228	64.616	64.616	69.999
1.500.000	47.935	53.925	53.925	59.920	59.920	65.910	65.910	71.906	71.906	77.895
2.000.000	50.021	56.276	56.276	62.530	62.530	68.779	68.779	75.032	75.032	81.287
3.000.000	54.189	60.961	60.961	67.738	67.738	74.510	74.510	81.287	81.287	88.058

<p>(4) Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringe Anforderungen: 1 Punkt, 2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte, 3. hohe Anforderungen: 3 Punkte. <p>(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte, 2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte, 3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte. <p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p>	<p>(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln;</p> <p>der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten, 2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten, 3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten, 4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten, 5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten. <p>(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Planausschnitte</p> <p>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.</p>
<p>§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen</p>	<p>§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen</p>
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei</p>

aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
0,5	5000	5335	5335	7838	7838	10341
1	5000	8799	8799	12926	12926	17054
2	7699	14502	14502	21305	21305	28109
3	10306	19413	19413	28521	28521	37628
4	12669	23866	23866	35062	35062	46258
5	14864	28000	28000	41135	41135	54271
6	16931	31893	31893	46856	46856	61818
7	18896	35595	35595	52294	52294	68992
8	20776	39137	39137	57497	57497	75857
9	22584	42542	42542	62501	62501	82459
10	24330	45830	45830	67331	67331	88831
15	32325	60892	60892	89458	89458	118025
20	39427	74270	74270	109113	109113	143956
25	46385	87376	87376	128366	128366	169357
30	52975	99791	99791	146606	146606	193422
40	65342	123086	123086	180830	180830	238574
50	76901	144860	144860	212819	212819	280778
60	87599	165012	165012	242425	242425	319838
80	107471	202445	202445	297419	297419	392393
100	125791	236955	236955	348119	348119	459282

Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 21 Absatz 1 - Bebauungsplan

Fläche(ha)	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
0,5	472	1.592	1.592	3.516	3.516	5.438	5.438	7.362	7.362	8.481
1	954	2.907	2.907	6.266	6.266	9.628	9.628	12.987	12.987	14.944
2	1.895	5.068	5.068	10.512	10.512	15.950	15.950	21.395	21.395	24.566
3	2.840	7.036	7.036	14.230	14.230	21.428	21.428	28.622	28.622	32.817
4	3.791	8.813	8.813	17.419	17.419	26.023	26.023	34.628	34.628	39.651
5	4.736	10.579	10.579	20.602	20.602	30.624	30.624	40.646	40.646	46.489
6	5.686	12.120	12.120	23.155	23.155	34.189	34.189	45.224	45.224	51.658
7	6.524	13.464	13.464	25.359	25.359	37.260	37.260	49.156	49.156	56.096
8	7.149	14.645	14.645	27.502	27.502	40.359	40.359	53.216	53.216	60.713
9	7.778	15.787	15.787	29.516	29.516	43.239	43.239	56.968	56.968	64.977
10	8.403	16.918	16.918	31.518	31.518	46.124	46.124	60.724	60.724	69.240
11	9.021	18.009	18.009	33.414	33.414	48.818	48.818	64.222	64.222	73.211
12	9.651	19.021	19.021	35.083	35.083	51.152	51.152	67.214	67.214	76.585
13	10.281	20.033	20.033	36.754	36.754	53.481	53.481	70.201	70.201	79.954
14	10.832	21.108	21.108	38.722	38.722	56.338	56.338	73.953	73.953	84.228
15	11.350	22.210	22.210	40.832	40.832	59.459	59.459	78.081	78.081	88.942
16	11.872	23.323	23.323	42.952	42.952	62.575	62.575	82.203	82.203	93.654
17	12.396	24.432	24.432	45.062	45.062	65.685	65.685	86.315	86.315	98.351
18	12.918	25.540	25.540	47.176	47.176	68.813	68.813	90.449	90.449	103.069
19	13.442	26.648	26.648	49.286	49.286	71.928	71.928	94.566	94.566	107.771
20	13.959	27.755	27.755	51.400	51.400	75.044	75.044	98.688	98.688	112.484
21	14.483	28.807	28.807	53.368	53.368	77.935	77.935	102.496	102.496	116.820
22	15.005	29.871	29.871	55.353	55.353	80.831	80.831	106.315	106.315	121.179
23	15.511	30.917	30.917	57.322	57.322	83.733	83.733	110.139	110.139	125.544
24	16.035	31.974	31.974	59.302	59.302	86.624	86.624	113.952	113.952	129.891
25	16.569	33.042	33.042	61.287	61.287	89.526	89.526	117.772	117.772	134.244
30	18.796	38.133	38.133	71.287	71.287	104.436	104.436	137.590	137.590	156.927

35	20.821	43.031	43.031	81.106	81.106	119.188	119.188	157.264	157.264	179.474
40	22.862	47.777	47.777	90.494	90.494	133.216	133.216	175.931	175.931	200.846
45	24.899	52.271	52.271	99.195	99.195	146.112	146.112	193.035	193.035	220.407
50	26.940	56.602	56.602	107.450	107.450	158.293	158.293	209.142	209.142	238.805
60	30.124	64.099	64.099	122.343	122.343	180.583	180.583	238.827	238.827	272.802
70	32.896	70.634	70.634	135.324	135.324	200.014	200.014	264.704	264.704	302.442
80	35.618	77.131	77.131	148.288	148.288	219.446	219.446	290.604	290.604	332.115
90	38.200	83.648	83.648	161.561	161.561	239.468	239.468	317.380	317.380	362.830
100	40.736	90.454	90.454	175.689	175.689	260.924	260.924	346.159	346.159	395.877

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
2. Baustruktur und Baudichte,
3. Gestaltung und Denkmalschutz,
4. Verkehr und Infrastruktur,
5. Topografie und Landschaft,
6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.

(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.

(2) Satz 1: Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt.

(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.

(2) Satz 2: Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

Abschnitt 2 Landschaftsplanung	Abschnitt 2 Landschaftsplanung
§ 22 Anwendungsbereich	§ 22 Anwendungsbereich
<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftspläne, 2. Grünordnungspläne und landschaftsplanerische Fachbeiträge, 3. Landschaftsrahmenpläne, 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne, 5. Pflege- und Entwicklungspläne. 	<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschafts- und Grünordnungspläne, 2. Landschaftsrahmenpläne, 3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 	<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung - Vorentwurf -) 50 Prozent und

<p>4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p> <p>(2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.</p> <p>(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p>

<p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p> <p>(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.</p> <p>(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.</p>
<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>	<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des §31 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,</p> <p>3. die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p>	<p>(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.</p>

<p>(2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p> <p>Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p style="text-align: right;">Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen von bis	
	von	bis	von	bis	Euro	
	Euro		Euro		Euro	
1000	23403	27963	27963	32826	32826	37385
1250	26560	31735	31735	37254	37254	42428
1500	29445	35182	35182	41300	41300	47036
1750	32119	38375	38375	45049	45049	51306
2000	34620	41364	41364	48558	48558	55302
2500	39212	46851	46851	54999	54999	62638
3000	43374	51824	51824	60837	60837	69286
3500	47199	56393	56393	66201	66201	75396
4000	50747	60633	60633	71178	71178	81064
5000	57180	68319	68319	80200	80200	91339
6000	63562	75944	75944	89151	89151	101533
7000	69505	83045	83045	97487	97487	111027
8000	75095	89724	89724	105329	105329	119958
9000	80394	96055	96055	112761	112761	128422
10000	85445	102090	102090	119845	119845	136490
11000	89986	107516	107516	126214	126214	143744
12000	94309	112681	112681	132278	132278	150650
13000	98438	117615	117615	138069	138069	157246
14000	102392	122339	122339	143615	143615	163562
15000	106187	126873	126873	148938	148938	169623

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. topographische Verhältnisse,

Fläche(ha)	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1.000	12.632	15.157	15.157	17.688	17.688	20.214
1.300	15.321	18.385	18.385	21.451	21.451	24.516
1.600	18.257	21.907	21.907	25.551	25.551	29.201
1.900	20.765	24.921	24.921	29.072	29.072	33.228
2.200	23.104	27.728	27.728	32.344	32.344	36.968
2.500	25.264	30.315	30.315	35.371	35.371	40.422
3.000	28.593	34.313	34.313	40.028	40.028	45.747
3.500	31.782	38.138	38.138	44.493	44.493	50.849
4.000	34.836	41.804	41.804	48.773	48.773	55.741
4.500	37.761	45.315	45.315	52.862	52.862	60.415
5.000	40.550	48.661	48.661	56.766	56.766	64.876
5.500	43.194	51.833	51.833	60.471	60.471	69.111
6.000	45.714	54.858	54.858	63.998	63.998	73.143
6.500	48.099	57.721	57.721	67.339	67.339	76.962
7.000	50.354	60.421	60.421	70.488	70.488	80.555
7.500	52.507	63.008	63.008	73.509	73.509	84.009
8.000	54.572	65.489	65.489	76.399	76.399	87.316
8.500	56.551	67.861	67.861	79.173	79.173	90.483
9.000	58.441	70.128	70.128	81.810	81.810	93.497
9.500	60.235	72.282	72.282	84.329	84.329	96.377
10.000	61.945	74.335	74.335	86.720	86.720	99.110
11.000	65.179	78.216	78.216	91.253	91.253	104.290
12.000	68.334	81.995	81.995	95.663	95.663	109.324
13.000	71.382	85.663	85.663	99.936	99.936	114.216
14.000	74.352	89.222	89.222	104.093	104.093	118.963
15.000	77.226	92.671	92.671	108.120	108.120	123.564

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,

2. Flächennutzung,

3. Landschaftsbild,

4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,

5. ökologische Verhältnisse,

6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

2. Flächennutzung,

3. Landschaftsbild,

4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,

5. ökologische Verhältnisse,

6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 12 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

§ 29

Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
1,5	5219	6067	6067	6980	6980	7828
2	6008	6985	6985	8036	8036	9013
3	7450	8661	8661	9965	9965	11175
4	8770	10195	10195	11730	11730	13155
5	10006	11632	11632	13383	13383	15009
10	15445	17955	17955	20658	20658	23167
15	20183	23462	23462	26994	26994	30274
20	24513	28496	28496	32785	32785	36769
25	28560	33201	33201	38199	38199	42840
30	32394	37658	37658	43326	43326	48590
40	39580	46011	46011	52938	52938	59370
50	46282	53803	53803	61902	61802	69423
75	61579	71586	71586	82362	82362	92369
100	75430	87687	87687	100887	100887	113145
125	88255	102697	102597	118042	118042	132383
150	100288	116585	116585	134136	134136	150433
175	111675	129822	129822	149366	149366	167513
200	122516	142425	142425	163866	163866	183774
225	133555	155258	155258	178630	178630	200333
250	144284	167730	167730	192980	192980	216426

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

§ 29

Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Ansätze (VE)	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	Euro		Euro	
1.500	1.895	2.368	2.368	2.840
5.000	6.316	7.897	7.897	9.477
10.000	10.483	13.110	13.110	15.731
20.000	17.435	21.794	21.794	26.147
40.000	28.295	35.371	35.371	42.440
60.000	35.618	44.527	44.527	53.430
80.000	42.440	53.053	53.053	63.666
100.000	48.003	60.005	60.005	72.002
150.000	66.321	82.900	82.900	99.475
200.000	83.368	104.211	104.211	125.055
250.000	101.056	126.320	126.320	151.578
300.000	117.473	146.848	146.848	176.218
350.000	132.630	165.791	165.791	198.950
400.000	146.528	183.163	183.163	219.794
450.000	159.159	198.950	198.950	238.736
500.000	170.526	213.164	213.164	255.795
600.000	193.265	241.582	241.582	289.900
700.000	216.640	270.795	270.795	324.950
800.000	242.527	303.162	303.162	363.791
900.000	267.161	333.955	333.955	400.742
1.000.000	290.530	363.161	363.161	435.793

<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Topographie, 2. ökologische Verhältnisse, 3. Flächennutzungen und Schutzgebiete, 4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, 5. Erholungsvorsorge, 6. Anforderung an die Freiraumgestaltung. 	<p>(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten, 3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten, 4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind je Hektar Fläche 1200 Verrechnungseinheiten, 6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten, 9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten, 10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten, 11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten. <p>(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse, 2. sehr differenzierte Flächennutzungen, 3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung, 4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie
--	---

<p>(4) Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonon zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.</p> <p>(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p style="text-align: right;">Honorartafel zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
5000	61880	71935	71935	82764	82764	92820
6000	67933	78973	78973	90861	90861	101900
7000	73473	85413	85973	98270	98270	110210
8000	78600	91373	91373	105128	105128	117901
9000	83385	96936	96936	111528	111528	125078
10000	87880	102161	102161	117540	117540	131820
12000	96149	111773	111773	128599	128599	144223
14000	103631	120471	120471	138607	138607	155447
16000	110477	128430	128430	147763	147763	165716
18000	116791	135769	135769	156208	156208	175186
20000	122649	142580	142580	164043	164043	183974
25000	138047	160480	160480	184638	184638	207070
30000	152052	176761	176761	203370	203370	228078
40000	177097	205875	205875	236867	236867	265645
50000	199330	231721	231721	266604	266604	298995
60000	219553	255230	255230	293652	293652	329329
70000	238243	276958	276958	318650	318650	357365
80000	253946	295212	295212	339652	339652	380918
90000	268420	312038	312038	359011	359011	402630
100000	281843	327643	327643	376965	376965	422765

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. topographische Verhältnisse,
2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz,
5. ökologische Verhältnisse,

Fläche (ha)	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	Euro		Euro	
5.000	32.402	40.500	40.500	48.599
6.000	37.249	46.563	46.563	55.877
7.000	41.822	52.278	52.278	62.732
8.000	46.130	57.665	57.665	69.194
9.000	50.021	62.530	62.530	75.032
10.000	53.526	66.911	66.911	80.297
12.000	60.005	75.005	75.005	89.999
14.000	65.696	82.125	82.125	98.548
16.000	71.140	88.930	88.930	106.714
18.000	76.168	95.213	95.213	114.256
20.000	81.534	101.922	101.922	122.305
25.000	94.897	118.626	118.626	142.349
30.000	106.106	132.636	132.636	159.159
35.000	115.611	144.520	144.520	173.423
40.000	123.789	154.739	154.739	185.683
45.000	130.419	163.029	163.029	195.633
50.000	138.002	172.505	172.505	207.005
60.000	151.894	189.868	189.868	227.842
70.000	164.463	205.582	205.582	246.695
80.000	174.317	217.899	217.899	261.476
90.000	184.171	230.216	230.216	276.255
100.000	194.531	243.163	243.163	291.789

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des

<p>6. Freiraumsicherung und Erholung.</p> <p>(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzononen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzononen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>Umweltschutzes.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="147 1238 1066 1369"> <thead> <tr> <th data-bbox="147 1238 259 1369">Fläche in Hektar</th> <th data-bbox="259 1238 524 1369">Honorarzone I geringe Anforderungen von bis</th> <th data-bbox="524 1238 788 1369">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von bis</th> <th data-bbox="788 1238 1066 1369">Honorarzone III hohe Anforderungen von bis</th> </tr> </thead> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen von bis	Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von bis	Honorarzone III hohe Anforderungen von bis	<p style="text-align: center;"><i>- Nicht gesondert geregelt -</i></p>
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen von bis	Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von bis	Honorarzone III hohe Anforderungen von bis		

	Euro		Euro		Euro	
6	5324	6189	6189	7121	7121	7986
8	6130	7126	7126	8199	8199	9195
12	7600	8836	8836	10166	10166	11401
16	8947	10401	10401	11966	11966	13420
20	10207	11866	11866	13652	13652	15311
40	15755	18315	18315	21072	21072	23632
100	29126	33859	33859	38956	38956	43689
200	47180	54846	54846	63103	63103	70769
300	62748	72944	72944	83925	83925	94121
400	76829	89314	89314	102759	102759	115244
500	89855	104456	104456	120181	120181	134782
600	102062	118647	118647	136508	136508	153093
700	113602	132062	132062	151942	151942	170402
800	124575	144819	144819	166620	166620	186863
1200	167729	194985	194985	224338	224338	251594
1600	207279	240961	240961	277235	277235	310918
2000	244349	284056	284056	326817	326817	366524
2400	279559	324987	324987	373910	373910	419338
3200	343814	399683	399683	459851	459851	515720
4000	400847	465985	465985	536133	536133	601270

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,
2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung,
3. Nutzungsansprüche,
4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,
5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme.

(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet :

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet :

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 32
Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen von Euro bis		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von Euro bis		Honorarzone III hohe Anforderungen von Euro bis	
5	3852	7704	7704	11556	11556	15408
10	4802	9603	9603	14405	14405	19207
15	5481	10963	10963	16444	16444	21925
20	6029	12058	12058	18087	18087	24116

§ 31
Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 - Pflege und Entwicklungsplan

Fläche (ha)	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
5	2.576	5.146	5.146	7.722	7.722	10.293
10	3.240	6.474	6.474	9.702	9.702	12.936
15	3.713	7.424	7.424	11.136	11.136	14.848
20	4.083	8.161	8.161	12.239	12.239	16.316

30	6906	13813	13813	20719	20719	27626
40	7612	15225	15225	22837	22837	30450
50	8213	16425	16425	24638	24638	32851
75	9433	18866	18866	28298	28298	37731
100	10408	20816	20816	31224	31224	41633
150	11949	23899	23899	35848	35848	47798
200	13165	26330	26330	39495	39495	52660
300	15318	30636	30636	45954	45954	61272
400	17087	34174	34174	51262	51262	68349
500	18621	37242	37242	55863	55863	74484
750	21833	43666	43666	65500	65500	87333
1000	24507	49014	49014	73522	73522	98029
1500	28966	57932	57932	86898	86898	115864
2500	36065	72131	72131	108196	108196	144261
5000	49288	98575	98575	147863	147863	197150
10000	69015	138029	138029	207044	207044	276058

30	4.736	9.477	9.477	14.224	14.224	18.965
40	5.326	10.658	10.658	15.984	15.984	21.316
50	5.843	11.688	11.688	17.525	17.525	23.368
75	6.940	13.886	13.886	20.837	20.837	27.784
100	7.868	15.731	15.731	23.599	23.599	31.462
150	9.342	18.673	18.673	28.008	28.008	37.340
200	10.432	20.871	20.871	31.310	31.310	41.748
300	11.906	23.813	23.813	35.719	35.719	47.626
400	13.009	26.017	26.017	39.032	39.032	52.041
500	13.897	27.789	27.789	41.676	41.676	55.568
1.000	17.570	35.134	35.134	52.704	52.704	70.269
2.500	26.389	52.773	52.773	79.160	79.160	105.544
5.000	37.412	74.824	74.824	112.231	112.231	149.643
10.000	52.114	104.222	104.222	156.336	156.336	208.445

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. fachliche Vorgaben,
2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. fachliche Vorgaben,
2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

<p>1. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 3. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten, 2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten, 3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.</p> <p>(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>
Teil 3 Objektplanung	Teil3 Objektplanung
Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	Abschnitt 1 Gebäude und raumbildende Ausbauten
§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars
<p>(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren</p>	<p>(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren</p>

<p>Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <p>1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</p> <p>2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>	<p>Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <p>1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</p> <p>2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p> <p>(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume</p>	<p>§ 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten</p>
<p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p>(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p> <p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume,</p>	<p>Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen.</p> <p>Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten ,</p>

<p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume,</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume,</p> <p>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume,</p> <p>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume,</p> <p>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume,</p> <p>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume.</p> <p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,</p> <p>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildende Ausbauten,</p> <p>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung -) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,</p> <p>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10, Nummer 10.1, aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p style="text-align: right;">Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten</p>

Anrechbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro			Honorarzone II geringe Anforderungen von bis Euro			Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen von bis Euro			Honorarzone IV hohe Anforderungen von bis Euro			Honorarzone V sehr hohe Anforderungen von bis Euro			Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	Euro	von	bis	Euro	von	bis	Euro	von	bis	Euro	von	bis	Euro		von	bis	Euro	von	bis	Euro	von	bis	Euro	
25000	3120	3657		3657	4339		4339	5412		5412	6094		6094	6631	23.565	2.182	2.654	2.654	3.290	3.290	4.241	4.241	4.876	4.876	5.348	
35000	4217	4942		4942	5865		5865	7315		7315	8237		8237	8962	30.000	2.558	3.109	3.109	3.847	3.847	4.948	4.948	5.686	5.686	6.237	
50000	5804	6801		6801	8071		8071	10066		10066	11336		11336	12333	40.000	3.411	4.138	4.138	5.112	5.112	6.565	6.565	7.538	7.538	8.264	
75000	8342	9776		9776	11601		11601	14469		14469	16293		16293	17727	45.000	3.843	4.657	4.657	5.743	5.743	7.372	7.372	8.458	8.458	9.272	
100000	10790	12644		12644	15005		15005	18713		18713	21074		21074	22928	50.000	4.269	5.167	5.167	6.358	6.358	8.154	8.154	9.346	9.346	10.243	
150000	15500	18164		18164	21555		21555	26883		26883	30274		30274	32938	100.000	8.531	10.206	10.206	12.442	12.442	15.796	15.796	18.032	18.032	19.708	
200000	20037	23480		23480	27863		27863	34751		34751	39134		39134	42578	150.000	12.799	15.128	15.128	18.236	18.236	22.900	22.900	26.008	26.008	28.337	
300000	28750	33692		33692	39981		39981	49864		49864	56153		56153	61095	200.000	17.061	19.927	19.927	23.745	23.745	29.471	29.471	33.289	33.289	36.155	
500000	45232	53006		53006	62900		62900	78449		78449	88343		88343	96118	250.000	21.324	24.622	24.622	29.018	29.018	35.610	35.610	40.006	40.006	43.305	
750000	64666	75781		75781	89927		89927	112156		112156	126301		126301	137416	300.000	24.732	28.581	28.581	33.715	33.715	41.407	41.407	46.540	46.540	50.389	
1000000	83182	97479		97479	115675		115675	144268		144268	162464		162464	176761	350.000	27.566	32.044	32.044	38.017	38.017	46.970	46.970	52.944	52.944	57.421	
1500000	119307	139813		139813	165911		165911	206923		206923	233022		233022	253527	400.000	29.999	35.114	35.114	41.940	41.940	52.175	52.175	59.001	59.001	64.116	
2000000	153965	180428		180428	214108		214108	267034		267034	300714		300714	327177	450.000	32.058	37.820	37.820	45.498	45.498	57.024	57.024	64.702	64.702	70.465	
3000000	220161	258002		258002	306162		306162	381843		381843	430003		430003	467843	500.000	33.738	40.137	40.137	48.667	48.667	61.464	61.464	69.994	69.994	76.392	
5000000	343879	402984		402984	478207		478207	596416		596416	671640		671640	730744	1.000.000	60.822	72.089	72.089	87.112	87.112	109.650	109.650	124.674	124.674	135.940	
7500000	493923	578816		578816	686862		686862	856648		856648	964694		964694	1049587	1.500.000	88.184	104.284	104.284	125.749	125.749	157.951	157.951	179.416	179.416	195.516	
10000000	638277	747981		747981	887604		887604	1107012		1107012	1246635		1246635	1356339	2.000.000	115.506	136.436	136.436	164.341	164.341	206.201	206.201	234.105	234.105	255.036	
15000000	915129	1072416		1072416	1272601		1272601	1587176		1587176	1787360		1787360	1944648	2.500.000	142.830	168.598	168.598	202.953	202.953	254.487	254.487	288.842	288.842	314.607	
20000000	1180414	1383298		1383298	1641513		1641513	2047281		2047281	2305496		2305496	2508380	3.000.000	171.226	200.401	200.401	239.295	239.295	297.639	297.639	336.534	336.534	365.708	
25000000	1436874	1683837		1683837	1998153		1998153	2492079		2492079	2806395		2806395	3053358	3.500.000	199.766	232.158	232.158	275.353	275.353	340.143	340.143	383.337	383.337	415.731	
															4.000.000	228.305	263.920	263.920	311.411	311.411	382.642	382.642	430.133	430.133	465.748	
															4.500.000	256.840	295.678	295.678	347.465	347.465	425.145	425.145	476.931	476.931	515.769	
															5.000.000	285.379	327.439	327.439	383.522	383.522	467.649	467.649	523.731	523.731	565.792	
															10.000.000	570.757	648.805	648.805	752.869	752.869	908.967	908.967	1.013.031	1.013.031	1.091.079	
															15.000.000	856.136	964.745	964.745	1.109.559	1.109.559	1.326.782	1.326.782	1.471.595	1.471.595	1.580.205	
															20.000.000	1.141.514	1.275.044	1.275.044	1.453.088	1.453.088	1.720.148	1.720.148	1.898.192	1.898.192	2.031.722	
															25.000.000	1.426.893	1.586.268	1.586.268	1.798.766	1.798.766	2.117.513	2.117.513	2.330.011	2.330.011	2.489.383	
															25.564.594	1.459.117	1.621.426	1.621.426	1.837.835	1.837.835	2.162.447	2.162.447	2.378.856	2.378.856	2.541.160	

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,

- 4. konstruktive Anforderungen,
- 5. technische Ausrüstung,
- 6. Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- 3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
- 4. technische Ausrüstung,
- 5. Farb- und Materialgestaltung,
- 6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 4. konstruktive Anforderungen,
- 5. technische Ausrüstung,
- 6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- 1. Funktionsbereich,
- 2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- 3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
- 4. Technische Ausrüstung,
- 5. Farb- und Materialgestaltung,
- 6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln;

<p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte, 3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte, 4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte, 5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte. <p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10, Nummer 10.2 und Nummer 10.3, zu berücksichtigen.</p>	<p>das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten 2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten 3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten 4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten 5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten <p>(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummern 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</p> <p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Leistungen im Bestand</p> <p>(1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p>

<p align="center">- Siehe § 12 -</p>	<p align="center">§ 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen</p> <p>(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p>
<p align="center">§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</p> <p>(1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.</p> <p>(2) Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</p>	<p align="center">§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>
<p align="center">Abschnitt 2 Freianlagen</p>	<p align="center">Abschnitt 2 Freianlagen</p>

<p style="text-align: center;">§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für 	<p>(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die

<p>die Oberflächenbefestigung.</p>	<p>Oberflächenbefestigung.</p> <p>(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 39 Leistungsbild Freianlagen</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</p> <p>(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und 	<p>11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Leistungsbild Freianlagen</p> <p>(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend.</p> <p>Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 29 Prozent und

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent.

(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

**§ 40
Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen**

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen von bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen von bis Euro	
	20000	3643	4348	4348	5229	5229	6521	6521	7403	7403
25000	4406	5259	5259	6325	6325	7888	7888	8954	8954	9807
30000	5147	6143	6143	7388	7388	9215	9215	10460	10460	11456
35000	5870	7006	7006	8426	8426	10508	10508	11928	11928	13064
40000	6577	7850	7850	9441	9441	11774	11774	13365	13365	14638
50000	7953	9492	9492	11416	11416	14238	14238	16162	16162	17701
60000	9287	11085	11085	13332	13332	16627	16627	18874	18874	20672
75000	1127	13400	13400	16116	16116	20100	20100	22816	22816	24989
100000	14332	17106	17106	20574	20574	25659	25659	29127	29127	31901
125000	17315	20666	20666	24855	24855	30999	30999	35188	35188	38539
150000	20201	24111	24111	28998	28998	36166	36166	41053	41053	44963
200000	25746	30729	30729	36958	36958	46094	46094	52323	52323	57306
250000	31053	37063	37063	44576	44576	55594	55594	63107	63107	69117
350000	41147	49111	49111	59066	59066	73667	73667	83622	83622	91586
500000	55300	66004	66004	79383	79383	99006	99006	112385	112385	123088
650000	69114	82491	82491	99212	99212	123736	123736	140457	140457	153834
800000	82430	98384	98384	118326	118326	147576	147576	167518	167518	183472
1000000	99578	118851	118851	142942	142942	178276	178276	202368	202368	221641
1250000	120238	143510	143510	172600	172600	215265	215265	244355	244355	267627
1500000	140204	167340	167340	201261	201261	251011	251011	284931	284931	312067

**§ 39
Honorare für Leistungen bei Freianlagen**

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
20.452	2.616	3.205	3.205	3.988	3.988	5.163	5.163	5.944	5.944	6.535
25.000	3.186	3.902	3.902	4.853	4.853	6.279	6.279	7.230	7.230	7.946
30.000	3.798	4.651	4.651	5.785	5.785	7.486	7.486	8.620	8.620	9.468
35.000	4.409	5.394	5.394	6.710	6.710	8.676	8.676	9.991	9.991	10.977
40.000	5.015	6.133	6.133	7.624	7.624	9.855	9.855	11.348	11.348	12.465
45.000	5.610	6.861	6.861	8.524	8.524	11.019	11.019	12.682	12.682	13.932
50.000	6.200	7.578	7.578	9.412	9.412	12.162	12.162	13.995	13.995	15.373
100.000	11.730	14.276	14.276	17.665	17.665	22.756	22.756	26.145	26.145	28.690
150.000	16.590	20.103	20.103	24.785	24.785	31.810	31.810	36.491	36.491	40.004
200.000	20.814	25.089	25.089	30.781	30.781	39.329	39.329	45.022	45.022	49.297
250.000	24.364	29.196	29.196	35.638	35.638	45.308	45.308	51.750	51.750	56.582
300.000	29.051	34.471	34.471	41.693	41.693	52.534	52.534	59.755	59.755	65.175
350.000	33.897	39.806	39.806	47.685	47.685	59.505	59.505	67.384	67.384	73.293
400.000	38.737	45.026	45.026	53.411	53.411	65.990	65.990	74.373	74.373	80.663
450.000	43.581	50.122	50.122	58.839	58.839	71.915	71.915	80.633	80.633	87.173
500.000	48.418	55.091	55.091	63.989	63.989	77.340	77.340	86.238	86.238	92.912
1.000.000	96.839	107.026	107.026	120.607	120.607	140.982	140.982	154.563	154.563	164.750
1.500.000	145.255	159.689	159.689	178.937	178.937	207.811	207.811	227.058	227.058	241.492
1.533.876	148.535	163.260	163.260	182.894	182.894	212.347	212.347	231.982	231.982	246.706

<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, 2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, 3. Anzahl der Funktionsbereiche, 4. gestalterische Anforderungen, 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen. <p>(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten. <p>(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte, 2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte, 3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte, 4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte, 5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11</p>	<p>(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, 2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, 3. Anzahl der Funktionsbereiche, 4. gestalterische Anforderungen, 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen. <p>(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln;</p> <p>die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten, 2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten, 3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten, 4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten, 5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten. <p>(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.</p>
--	---

<p>Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>	<p>Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>
<p>§ 41 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 40 Anwendungsbereich</p>
<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. 	<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

§ 42

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.

(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,

1. vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und

2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,

2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,

3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,

4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken

§ 41

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und

2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,

2. die öffentliche Erschließung,

3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,

4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und

5. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

<p style="text-align: center;">§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>
<p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. 	<p>(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.</p> <p>Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.</p>

2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

(4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

§ 44

Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen von bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen von bis Euro	
25000	3449	4109	4109	4768	4768	5428	5428	6036	6036	6696
35000	4475	5331	5331	6186	6186	7042	7042	7831	7831	8687
50000	5897	7024	7024	8152	8152	9279	9279	10320	10320	11447
75000	8069	9611	9611	11154	11154	12697	12697	14121	14121	15663
100000	10079	12005	12005	13932	13932	15859	15859	17637	17637	19564
150000	13786	16422	16422	19058	19058	21693	21693	24126	24126	26762
200000	17215	20506	20506	23797	23797	27088	27088	30126	30126	33417
300000	23534	28033	28033	32532	32532	37031	37031	41185	41185	45684
500000	34865	41530	41530	48195	48195	54861	54861	61013	61013	67679
750000	47576	56672	56672	65767	65767	74863	74863	83258	83258	92354
1000000	59264	70594	70594	81924	81924	93254	93254	103712	103712	115042
1500000	80998	96482	96482	111967	111967	127452	127452	141746	141746	157230
2000000	101054	120373	120373	139692	139692	159011	159011	176844	176844	196163
3000000	137907	164272	164272	190636	190636	217001	217001	241338	241338	267702
5000000	203584	242504	242504	281425	281425	320345	320345	356272	356272	395192
7500000	278415	331642	331642	384868	384868	438095	438095	487227	487227	540453
10000000	347568	414014	414014	480461	480461	546908	546908	608244	608244	674690
15000000	474901	565691	565691	656480	656480	747270	747270	831076	831076	921866
20000000	592324	705563	705563	818801	818801	932040	932040	1036568	1036568	1149806
25000000	702770	837123	837123	971476	971476	1105829	1105829	1229848	1229848	1364201

§ 43

Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:

Honorartabelle zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	2.616	3.290	3.290	3.959	3.959	4.634	4.634	5.303	5.303	5.979
30.000	2.981	3.735	3.735	4.487	4.487	5.244	5.244	5.996	5.996	6.750
35.000	3.375	4.215	4.215	5.061	5.061	5.904	5.904	6.749	6.749	7.590
40.000	3.751	4.681	4.681	5.610	5.610	6.534	6.534	7.465	7.465	8.393
45.000	4.125	5.134	5.134	6.146	6.146	7.152	7.152	8.165	8.165	9.173
50.000	4.495	5.585	5.585	6.675	6.675	7.759	7.759	8.851	8.851	9.940
75.000	6.233	7.687	7.687	9.141	9.141	10.591	10.591	12.045	12.045	13.499
100.000	7.863	9.649	9.649	11.436	11.436	13.218	13.218	15.004	15.004	16.790
150.000	10.902	13.286	13.286	15.671	15.671	18.053	18.053	20.437	20.437	22.821
200.000	13.753	16.680	16.680	19.606	19.606	22.528	22.528	25.454	25.454	28.381
250.000	16.467	19.892	19.892	23.322	23.322	26.748	26.748	30.177	30.177	33.603

300.000	19.070	22.970	22.970	26.877	26.877	30.778	30.778	34.684	34.684	38.586
350.000	21.593	25.948	25.948	30.304	30.304	34.654	34.654	39.010	39.010	43.365
400.000	24.056	28.839	28.839	33.626	33.626	38.408	38.408	43.196	43.196	47.979
450.000	26.451	31.653	31.653	36.856	36.856	42.052	42.052	47.255	47.255	52.457
500.000	28.793	34.399	34.399	40.002	40.002	45.607	45.607	51.209	51.209	56.816
750.000	39.906	47.363	47.363	54.819	54.819	62.275	62.275	69.732	69.732	77.188
1.000.000	50.338	59.468	59.468	68.603	68.603	77.733	77.733	86.868	86.868	95.998
1.500.000	69.798	81.930	81.930	94.062	94.062	106.198	106.198	118.330	118.330	130.462
2.000.000	88.043	102.884	102.884	117.725	117.725	132.572	132.572	147.413	147.413	162.254
2.500.000	105.403	122.755	122.755	140.099	140.099	157.451	157.451	174.797	174.797	192.147
3.000.000	122.104	141.804	141.804	161.504	161.504	181.210	181.210	200.910	200.910	220.611
3.500.000	138.269	160.202	160.202	182.135	182.135	204.063	204.063	225.996	225.996	247.929
4.000.000	154.001	178.067	178.067	202.128	202.128	226.193	226.193	250.254	250.254	274.320
4.500.000	169.349	195.466	195.466	221.580	221.580	247.691	247.691	273.807	273.807	299.922
5.000.000	184.370	212.464	212.464	240.558	240.558	268.655	268.655	296.748	296.748	324.842
7.500.000	255.540	292.695	292.695	329.850	329.850	367.006	367.006	404.161	404.161	441.316
10.000.000	322.325	367.629	367.629	412.932	412.932	458.236	458.236	503.540	503.540	548.844
15.000.000	446.895	506.699	506.699	566.498	566.498	626.302	626.302	686.100	686.100	745.903
20.000.000	563.691	636.474	636.474	709.258	709.258	782.047	782.047	854.831	854.831	927.615
25.000.000	674.891	759.620	759.620	844.344	844.344	929.073	929.073	1.013.797	1.013.797	1.098.526
25.564.594	687.391	773.458	773.458	859.520	859.520	945.588	945.588	1.031.649	1.031.649	1.117.717

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet

<p>zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten. <p>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(7) Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>	<p>werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln.</p> <p>Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten, 2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten, 3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten, 4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten, 5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten. <p>(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.
---	---

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	Abschnitt 4 Verkehrsanlagen
§ 45 Anwendungsbereich	§ 44 Anwendungsbereich
<p>Verkehrsanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs. 	<p>Verkehrsanlagen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs.
§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 45 Besondere Grundlagen des Honorars
<p>(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. 	

<p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit. <p>(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden. <p>(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar: <ol style="list-style-type: none"> a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent, b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent, 2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden. 	<p>(1) § 41 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden. <p>(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent, 2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent, 3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent, 4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.
<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>	<p>§ 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>
<p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der</p>	<p>(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:</p>

<p>Honorare des § 48 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. <p>(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.</p> <p>(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p style="text-align: center;">Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:</p> <p style="text-align: right;">Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)</p>

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen von bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen von bis Euro	
25000	3882	4624	4624	5366	5366	6108	6108	6793	6793	7535
35000	4981	5933	5933	6885	6885	7837	7837	8716	8716	9668
50000	6487	7727	7727	8967	8967	10207	10207	11352	11352	12592
75000	8759	10434	10434	12108	12108	13783	13783	15328	15328	17003
100000	10839	12911	12911	14983	14983	17056	17056	18968	18968	21041
150000	14634	17432	17432	20229	20229	23027	23027	25610	25610	28407
200000	18106	21567	21567	25029	25029	28490	28490	31685	31685	35147
300000	24435	29106	29106	33778	33778	38449	38449	42761	42761	47433
500000	35622	42433	42433	49243	49243	56053	56053	62339	62339	69149
750000	48001	57178	57178	66355	66355	75532	75532	84002	84002	93179
1000000	59267	70597	70597	81928	81928	93258	93258	103717	103717	115047
1500000	80009	95305	95305	110600	110600	125896	125896	140015	140015	155311
2000000	98962	117881	117881	136800	136800	155719	155719	173183	173183	192102
3000000	133441	158951	158951	184462	184462	209973	209973	233521	233521	259032
5000000	194094	231200	231200	268306	268306	305412	305412	339664	339664	376770
7500000	262407	312573	312573	362739	362739	412905	412905	459212	459212	509378
10000000	324978	387107	387107	449235	449235	511363	511363	568712	568712	630840
15000000	439179	523140	523140	607101	607101	691062	691062	768564	768564	852525
20000000	543619	647546	647546	751473	751473	855401	855401	951333	951333	1055260
25000000	641265	763860	763860	886454	886454	1009049	1009049	1122213	1122213	1244808

Anrechenbare Kosten	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	2.874	3.610	3.610	4.347	4.347	5.090	5.090	5.827	5.827	6.564
30.000	3.269	4.094	4.094	4.918	4.918	5.744	5.744	6.568	6.568	7.393
35.000	3.700	4.624	4.624	5.543	5.543	6.467	6.467	7.385	7.385	8.309
40.000	4.111	5.124	5.124	6.141	6.141	7.154	7.154	8.172	8.172	9.185
45.000	4.518	5.619	5.619	6.727	6.727	7.828	7.828	8.934	8.934	10.035
50.000	4.912	6.101	6.101	7.292	7.292	8.481	8.481	9.671	9.671	10.861
75.000	6.775	8.357	8.357	9.940	9.940	11.527	11.527	13.109	13.109	14.691
100.000	8.516	10.452	10.452	12.389	12.389	14.321	14.321	16.258	16.258	18.195
150.000	11.718	14.280	14.280	16.837	16.837	19.399	19.399	21.955	21.955	24.517
200.000	14.642	17.758	17.758	20.875	20.875	23.997	23.997	27.113	27.113	30.230
250.000	17.381	21.002	21.002	24.625	24.625	28.241	28.241	31.864	31.864	35.485
300.000	19.962	24.045	24.045	28.133	28.133	32.216	32.216	36.303	36.303	40.387
350.000	22.410	26.927	26.927	31.444	31.444	35.955	35.955	40.471	40.471	44.987
400.000	24.735	29.657	29.657	34.579	34.579	39.494	39.494	44.417	44.417	49.338
450.000	26.954	32.254	32.254	37.555	37.555	42.855	42.855	48.156	48.156	53.457
500.000	29.084	34.746	34.746	40.407	40.407	46.065	46.065	51.725	51.725	57.387
750.000	38.446	45.634	45.634	52.814	52.814	60.001	60.001	67.181	67.181	74.368
1.000.000	46.193	54.575	54.575	62.955	62.955	71.332	71.332	79.713	79.713	88.094
1.500.000	63.820	74.911	74.911	86.004	86.004	97.100	97.100	108.192	108.192	119.283
2.000.000	80.496	94.064	94.064	107.633	107.633	121.207	121.207	134.775	134.775	148.344
2.500.000	96.370	112.231	112.231	128.093	128.093	143.956	143.956	159.818	159.818	175.680
3.000.000	111.639	129.652	129.652	147.663	147.663	165.675	165.675	183.687	183.687	201.699
3.500.000	126.423	146.474	146.474	166.525	166.525	186.575	186.575	206.626	206.626	226.677
4.000.000	140.808	162.808	162.808	184.809	184.809	206.806	206.806	228.806	228.806	250.807
4.500.000	154.832	178.710	178.710	202.588	202.588	226.461	226.461	250.339	250.339	274.218
5.000.000	168.563	194.249	194.249	219.935	219.935	245.623	245.623	271.310	271.310	296.996
7.500.000	233.640	267.609	267.609	301.577	301.577	335.551	335.551	369.519	369.519	403.487
10.000.000	294.697	336.115	336.115	377.533	377.533	418.957	418.957	460.375	460.375	501.794
15.000.000	408.590	463.264	463.264	517.937	517.937	572.617	572.617	627.292	627.292	681.965
20.000.000	515.368	581.913	581.913	648.458	648.458	715.009	715.009	781.553	781.553	848.098
25.000.000	617.043	694.507	694.507	771.967	771.967	849.433	849.433	926.893	926.893	1.004.357
25.564.594	628.472	707.160	707.160	785.843	785.843	864.531	864.531	943.214	943.214	1.021.902

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,

<p>2. technische Ausrüstung und Ausstattung,</p> <p>3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld,</p> <p>4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,</p> <p>5. fachspezifische Bedingungen.</p> <p>(3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,4. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten, <p>(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13</p>	
---	--

<p>Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4 Fachplanung</p>	<p style="text-align: center;">Teil 4 Fachplanung</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Tragwerksplanung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Tragwerksplanung</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</p> <p>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>- bisher keine Regelung -</i></p>

§ 50

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.

(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

§ 48

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk –Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
 2. Mauerarbeiten,
 3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
 4. Naturwerksteinarbeiten,
 5. Betonwerksteinarbeiten,
 6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
 7. Stahlbauarbeiten,
 8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
 9. Abdichtungsarbeiten,
 10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
 11. Klempnerarbeiten,
 12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
 13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
 14. Verbauarbeiten für Baugruben,
 15. Rammarbeiten,
 16. Wasserhaltungsarbeiten,
- einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,

<p>(4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</p> <p>(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.</p>	<p>4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis, 5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist, 6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis, 7. Mehrkosten für Sonderausführungen, 8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau, 9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden, 10. die Baunebenkosten.</p> <p>(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</p> <p>(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.</p>
<p>§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung</p>	<p>§ 49 Leistungsbild Tragwerksplanung</p>
<p>(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 	<p>(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,

- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten:

- 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- 2. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.

(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.

(5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.

- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

- 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- 2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13 Leistungsphase 5 überprüft,
- 3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 52

Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von Euro bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen von Euro bis Euro		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen von Euro bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen von Euro bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen von Euro bis Euro	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
10000	1461	1624	1624	2064	2064	2575	2575	3015	3015	3178
15000	2011	2234	2234	2841	2841	3543	3543	4149	4149	4373
25000	3006	3340	3340	4247	4247	5296	5296	6203	6203	6537
50000	5187	5763	5763	7327	7327	9139	9139	10703	10703	11279
75000	7135	7928	7928	10080	10080	12572	12572	14724	14724	15517
100000	8946	9940	9940	12639	12639	15763	15763	18461	18461	19455
150000	12303	13670	13670	17380	17380	21677	21677	25387	25387	26754
250000	18370	20411	20411	25951	25951	32365	32365	37906	37906	39947
350000	23909	26565	26565	33776	33776	42125	42125	49335	49335	51992
500000	31594	35105	35105	44633	44633	55666	55666	65194	65194	68705
750000	43463	48293	48293	61401	61401	76578	76578	89686	89686	94515
1000000	54495	60550	60550	76984	76984	96014	96014	112449	112449	118504
1250000	64940	72155	72155	91740	91740	114418	114418	134003	134003	141218
1500000	74938	83265	83265	105865	105865	132034	132034	154635	154635	162961
2000000	93923	104358	104358	132684	132684	165483	165483	193808	193808	204244
3000000	129059	143398	143398	182321	182321	227389	227389	266311	266311	280651
5000000	192384	213760	213760	271781	271781	338962	338962	396983	396983	418359
7500000	264487	293874	293874	373640	373640	466001	466001	545767	545767	575154
10000000	331398	368220	368220	468166	468166	583892	583892	683838	683838	720669
15000000	455117	505686	505686	642943	642943	801873	801873	939131	939131	989699

(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad

§ 50

Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
10.226	1.119	1.305	1.305	1.760	1.760	2.306	2.306	2.768	2.768	2.947
15.000	1.539	1.783	1.783	2.385	2.385	3.110	3.110	3.713	3.713	3.956
20.000	1.948	2.247	2.247	2.999	2.999	3.894	3.894	4.646	4.646	4.945
25.000	2.335	2.690	2.690	3.574	3.574	4.635	4.635	5.521	5.521	5.874
30.000	2.716	3.120	3.120	4.132	4.132	5.348	5.348	6.360	6.360	6.764
35.000	3.086	3.539	3.539	4.673	4.673	6.029	6.029	7.163	7.163	7.616
40.000	3.435	3.938	3.938	5.189	5.189	6.697	6.697	7.946	7.946	8.449
45.000	3.792	4.340	4.340	5.705	5.705	7.344	7.344	8.710	8.710	9.258
50.000	4.132	4.723	4.723	6.200	6.200	7.970	7.970	9.447	9.447	10.039
75.000	5.762	6.557	6.557	8.547	8.547	10.935	10.935	12.925	12.925	13.721
100.000	7.292	8.276	8.276	10.737	10.737	13.695	13.695	16.155	16.155	17.139
150.000	10.166	11.493	11.493	14.809	14.809	18.795	18.795	22.111	22.111	23.439
200.000	12.872	14.515	14.515	18.612	18.612	23.533	23.533	27.631	27.631	29.273
250.000	15.452	17.388	17.388	22.221	22.221	28.017	28.017	32.849	32.849	34.785
300.000	17.952	20.165	20.165	25.691	25.691	32.316	32.316	37.841	37.841	40.054
350.000	20.368	22.846	22.846	29.030	29.030	36.457	36.457	42.647	42.647	45.120
400.000	22.729	25.457	25.457	32.283	32.283	40.470	40.470	47.297	47.297	50.024
450.000	25.038	28.014	28.014	35.450	35.450	44.377	44.377	51.813	51.813	54.789
500.000	27.298	30.512	30.512	38.548	38.548	48.192	48.192	56.224	56.224	59.439
750.000	38.041	42.364	42.364	53.167	53.167	66.138	66.138	76.940	76.940	81.264
1.000.000	48.166	53.503	53.503	66.836	66.836	82.834	82.834	96.173	96.173	101.504
1.500.000	67.164	74.329	74.329	92.237	92.237	113.733	113.733	131.643	131.643	138.807
2.000.000	85.039	93.876	93.876	115.959	115.959	142.467	142.467	164.555	164.555	173.386
2.500.000	102.126	112.520	112.520	138.494	138.494	169.668	169.668	195.644	195.644	206.037
3.000.000	118.606	130.468	130.468	160.118	160.118	195.700	195.700	225.352	225.352	237.212
3.500.000	134.591	147.857	147.857	181.013	181.013	220.805	220.805	253.966	253.966	267.227
4.000.000	150.174	164.787	164.787	201.308	201.308	245.143	245.143	281.665	281.665	296.276
4.500.000	165.403	181.315	181.315	221.086	221.086	268.819	268.819	308.594	308.594	324.502
5.000.000	180.330	197.500	197.500	240.424	240.424	291.932	291.932	334.859	334.859	352.028
7.500.000	251.338	274.330	274.330	331.806	331.806	400.777	400.777	458.253	458.253	481.246
10.000.000	318.266	346.554	346.554	417.271	417.271	502.132	502.132	572.849	572.849	601.137
15.000.000	443.713	481.549	481.549	576.137	576.137	689.642	689.642	784.230	784.230	822.066
15.338.756	452.187	490.667	490.667	586.864	586.864	702.301	702.301	798.498	798.498	836.978

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven

anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.

Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,

b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,

c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,

3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige

a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,

b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,

c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,

d) ausgesteifte Skelettbauten,

e) ebene Pfahlrostgründungen,

f) einfache Gewölbe,

g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,

h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,

i) einfache verankerte Stützwände;

4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere

a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,

c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,

- d) einfache faltwerke nach der balkentheorie,
- e) statisch bestimmte tragwerke, die schnittgrößenbestimmungen nach der theorie II. ordnung erfordern,
- f) einfach berechnete, seilverspannte konstruktionen,
- g) tragwerke für schwierige rahmen- und skelettbauten sowie turmartige bauten, bei denen der nachweis der stabilität und aussteifung die anwendung besonderer berechnungsverfahren erfordert,
- h) verbundkonstruktionen, soweit nicht in honorarzone III oder V erwähnt,
- i) einfache trägerroste und einfache orthotrope platten,
- j) tragwerke mit einfachen schwingungsuntersuchungen,
- k) schwierige statisch unbestimmte flachgründungen, schwierige ebene und räumliche pfahlgründungen, besondere gründungsverfahren, unterfahrungen,
- l) schiefwinklige einfeldplatten für ingenieurbauwerke,
- m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte träger,
- n) schwierige gewölbe und gewölbereihen,
- o) rahmentragwerke, soweit nicht in honorarzone III oder V erwähnt,
- p) schwierige traggerüste und andere schwierige gerüste für ingenieurbauwerke,
- q) schwierige, verankerte stützwände,
- r) konstruktionen mit mauerwerk nach eignungsprüfung (ingenieurmauerwerk),

5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige tragwerke,
- b) schwierige tragwerke in neuen bauarten,
- c) räumliche stabwerke und statisch unbestimmte räumliche fachwerke,
- d) schwierige trägerroste und schwierige orthotrope platten,
- e) verbundträger mit vorspannung durch spannglieder oder andere maßnahmen,
- f) flächentragwerke (platten, scheiben, faltwerke, schalen), die die anwendung der elastizitätstheorie erfordern,
- g) statisch unbestimmte tragwerke, die schnittgrößenbestimmungen nach der theorie II. ordnung erfordern,
- h) tragwerke mit standsicherheitsnachweisen, die nur unter zuhilfenahme modellstatischer untersuchungen oder durch berechnungen mit finiten elementen beurteilt werden können,
- i) tragwerke mit schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in honorarzone IV erwähnt,
- j) seilverspannte konstruktionen, soweit nicht in honorarzone IV erwähnt,
- k) schiefwinklige mehrfeldplatten,
- l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte träger,
- m) schwierige rahmentragwerke mit vorspannkonstruktionen und stabilitäts-

<p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p> <p>(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>	<p>untersuchungen, n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste, o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p>
Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	Abschnitt 2 Technische Ausrüstung
§ 53 Anwendungsbereich	§ 51 Anwendungsbereich
<p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.</p> <p>(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:</p> <p>1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,</p>	<p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.</p> <p>(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:</p> <p>1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,</p>

<p>2. Wärmeversorgungsanlagen,</p> <p>3. Lufttechnische Anlagen,</p> <p>4. Starkstromanlagen,</p> <p>5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,</p> <p>6. Förderanlagen,</p> <p>7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen,</p> <p>8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.</p>	<p>2. Wärmeversorgungsanlagen,</p> <p>3. Lufttechnische Anlagen,</p> <p>4. Starkstromanlagen,</p> <p>5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,</p> <p>6. Förderanlagen,</p> <p>7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,</p> <p>8. Gebäudeautomation.</p>
<p>§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4</p>	<p>(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.</p> <p>(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.</p>

<p>anzuwenden.</p> <p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p> <p>(5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst.</p>	<p>(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.</p> <p>(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>
<p>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>	<p>§ 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>
<p>(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, 	<p>(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 6 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 33 Prozent

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.

(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

§ 56

Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
5000	2132	2547	2547	2990	2990	3405
10000	3689	4408	4408	5174	5174	5893
15000	5084	6075	6075	7131	7131	8122
25000	7615	9098	9098	10681	10681	12164
35000	9934	11869	11869	13934	13934	15869
50000	13165	15729	15729	18565	18465	21029
75000	18122	21652	21652	25418	25418	28948
100000	22723	27150	27150	31872	31872	36299
150000	31228	37311	37311	43800	43800	49883
250000	46640	55726	55726	65418	65418	74504
500000	80684	96402	96402	113168	113168	128886
750000	111105	132749	132749	155836	155836	177480
1000000	139347	166493	166493	195448	195448	222594
1250000	166347	198389	198389	232891	232891	265237
1500000	191545	228859	228859	268660	268660	305974

§ 54

Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
5.113	1.626	2.109	2.109	2.593	2.593	3.077
7.500	2.234	2.886	2.886	3.538	3.538	4.190
10.000	2.812	3.618	3.618	4.421	4.421	5.227
15.000	3.903	4.981	4.981	6.053	6.053	7.132
20.000	4.920	6.262	6.262	7.605	7.605	8.947
25.000	5.882	7.489	7.489	9.100	9.100	10.707
30.000	6.795	8.670	8.670	10.552	10.552	12.428
35.000	7.674	9.804	9.804	11.932	11.932	14.062
40.000	8.506	10.891	10.891	13.269	13.269	15.653
45.000	9.336	11.942	11.942	14.541	14.541	17.147
50.000	10.157	12.991	12.991	15.818	15.818	18.652
75.000	13.825	17.645	17.645	21.470	21.470	25.290
100.000	17.184	21.839	21.839	26.490	26.490	31.145
150.000	23.216	29.252	29.252	35.290	35.290	41.328
200.000	29.057	36.110	36.110	43.159	43.159	50.212
250.000	35.152	43.175	43.175	51.203	51.203	59.226

2000000	239792	286504	286504	336331	336331	383044			300.000	41.263	50.245	50.245	59.227	59.227	68.209
2500000	285649	341295	341295	400650	400650	456296			350.000	47.493	57.474	57.474	67.455	67.455	77.437
3000000	329420	393593	393593	462044	462044	526217			400.000	53.700	64.757	64.757	75.819	75.819	86.876
3500000	371491	443859	443859	521052	521052	593217			450.000	59.961	72.030	72.030	84.097	84.097	96.166
4000000	412126	492410	492410	578046	578046	658331			500.000	66.254	79.301	79.301	92.353	92.353	105.400
									750.000	96.686	113.598	113.598	130.516	130.516	147.428
									1.000.000	125.694	144.936	144.936	164.174	164.174	183.415
									1.500.000	180.748	200.873	200.873	220.993	220.993	241.119
									2.000.000	233.881	254.373	254.373	274.869	274.869	295.361
									2.500.000	285.744	308.367	308.367	330.998	330.998	353.621
									3.000.000	335.147	359.125	359.125	383.098	383.098	407.076
									3.500.000	380.361	405.518	405.518	430.680	430.680	455.838
									3.750.000	401.625	427.295	427.295	452.971	452.971	478.641
									3.834.689	408.667	434.499	434.499	460.336	460.336	486.168

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.

(4) Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche ,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren

<p>Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p> <p>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(6) Steht der Planungsaufwand für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>	<p>Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>
<p>Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p>§ 57 Übergangsvorschrift</p>	<p>§ 55 Übergangsvorschrift</p>
<p>Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>	<p>Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>
<p>§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.</p> <p>Der Bundesrat hat zugestimmt.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

ANLAGEN

HOAI 2013	HOAI 2009
Anlage 1 Beratungsleistungen	Anlage 1 zu § 3 Absatz 1: Beratungsleistungen
1.1 Umweltverträglichkeitsstudie	1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie
1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie	1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können in vier Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer	(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten

1.1.2 bewertet werden. Die Bewertung der Leistungsphasen der Honorare erfolgt

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,

2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,

4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen,
- Ortsbesichtigungen,
- Abgrenzen der Untersuchungsräume,
- Ermitteln der Untersuchungsinhalte,
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge.

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten

Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätze der Honorare unter Punkt 1.1.2. bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungs- Prozentsätzen der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Abgrenzen des Untersuchungsbereichs Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten - Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen - Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	

<p>Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen, – Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen, – Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt, – Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit, – Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche, – Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall, – Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte, – Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.</p>	<p>a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume - der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben - des Landschaftsbildes und der -struktur - der Sachgüter und des kulturellen Erbes <i>b) Bestandsbewertung</i> Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p>	<p>Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen Sonderkartierungen Prognosen Ausbreitungsberechnungen Beweissicherung Aktualisierung der Planungsgrundlagen Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets</p>	
	<p>3. Konfliktanalyse und Alternativen</p>		
	<p>Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen</p>		

	<p>Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen</p> <p>Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs Abstimmen mit dem Auftraggeber</p> <p>Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte</p>		
<p><u>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung, – Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen, – Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, – Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen, – Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz, – Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen, – Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten der Planung mit dem Prognose-Null-Fall, – Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, – Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, – Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der 	<p>4. Vorläufige Fassung der Studie</p> <p>Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p><i>a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt - der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe <p>Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Statusquo-Prognose)</p> <p><i>b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen</i></p> <p><i>c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen</i></p> <p>Abstimmen der vorläufigen Fassung der</p>	<p>Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung</p> <p>Vorstellen der Planung vor Dritten</p> <p>Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben</p>	

<p>wesentlichen Teile der Aufgabe, – Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.</p> <p><u>Leistungsphase 4:</u> Abgestimmte Fassung Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.</p> <p>(3) Im Leistungsbild der Umweltverträglichkeitsstudien können insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.</p>	Studie mit dem Auftraggeber		
	<p>5. Endgültige Fassung der Studie Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1:5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung</p>		

1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.1.1 aufgeführten Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
50	10.176	12.862	12.862	15.406	15.406	18.091
100	14.972	18.923	18.923	22.666	22.666	26.617
150	18.942	23.940	23.940	28.676	28.676	33.674
200	22.454	28.380	28.380	33.994	33.994	39.919
300	28.644	36.203	36.203	43.364	43.364	50.923
400	34.117	43.120	43.120	51.649	51.649	60.653
500	39.110	49.431	49.431	59.209	59.209	69.530
750	50.211	63.461	63.461	76.014	76.014	89.264
1.000	60.004	75.838	75.838	90.839	90.839	106.674
1.500	77.182	97.550	97.550	116.846	116.846	137.213
2.000	92.278	116.629	116.629	139.698	139.698	164.049
2.500	105.963	133.925	133.925	160.416	160.416	188.378
3.000	118.598	149.895	149.895	179.544	179.544	210.841
4.000	141.533	178.883	178.883	214.266	214.266	251.615
5.000	162.148	204.937	204.937	245.474	245.474	288.263
6.000	182.186	230.263	230.263	275.810	275.810	323.887
7.000	201.072	254.133	254.133	304.401	304.401	357.461
8.000	218.466	276.117	276.117	330.734	330.734	388.384
9.000	234.394	296.247	296.247	354.846	354.846	416.700
10.000	249.492	315.330	315.330	377.704	377.704	443.542

1.1.2 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(4) Honorare für die unter Punkt 1.1.1. aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ab 50 Hektar können sich nach der folgenden Honorartafel, die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten:

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
50	7.581	9.258	9.258	10.927	10.927	12.604
100	10.107	12.340	12.340	14.566	14.566	16.799
250	16.423	20.298	20.298	24.167	24.167	28.042
500	25.421	31.811	31.811	38.200	38.200	44.589
750	33.239	41.956	41.956	50.680	50.680	59.398
1.000	40.422	51.411	51.411	62.401	62.401	73.390
1.250	46.973	60.000	60.000	73.025	73.025	86.051
1.500	53.053	68.210	68.210	83.368	83.368	98.525
1.750	59.684	76.636	76.636	93.581	93.581	110.532
2.000	65.685	84.212	84.212	102.738	102.738	121.264
2.500	76.580	98.160	98.160	119.739	119.739	141.319
3.000	87.159	110.842	110.842	134.526	134.526	158.209
3.500	96.158	121.944	121.944	147.737	147.737	173.524
4.000	104.841	132.208	132.208	159.581	159.581	186.948
4.500	112.265	141.635	141.635	171.004	171.004	200.374
5.000	120.003	151.055	151.055	182.112	182.112	213.164
5.500	128.531	160.369	160.369	192.213	192.213	224.051
6.000	136.421	169.266	169.266	202.106	202.106	234.951
6.500	143.688	177.900	177.900	212.106	212.106	246.318
7.000	150.318	186.319	186.319	222.320	222.320	258.320
7.500	158.687	196.583	196.583	234.479	234.479	272.375
8.000	166.741	206.318	206.318	245.896	245.896	285.474
8.500	174.474	216.526	216.526	258.585	258.585	300.637
9.000	181.898	226.425	226.425	270.952	270.952	315.479
9.500	189.002	236.503	236.503	284.000	284.000	331.503
10.000	195.790	246.318	246.318	296.846	296.846	347.373

<p>(2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien kann nach der Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone berechnet werden.</p> <p>(3) Umweltverträglichkeitsstudien können folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I (Geringe Anforderungen), 2. Honorarzone II (Durchschnittliche Anforderungen), 3. Honorarzone III (Hohe Anforderungen). <p>(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen kann anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 2. Ausstattung des Untersuchungsraumes mit Schutzgebieten, 3. Landschaftsbild und -struktur, 4. Nutzungsansprüche, 5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen, 6. Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt. 	<p>(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Honorarzone I:</u> Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum <ul style="list-style-type: none"> – mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, – mit schwach gegliedertem Landschaftsbild, – mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung – mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen – mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität; 2. <u>Honorarzone II:</u> Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum <ul style="list-style-type: none"> – mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, – mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild, – mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung, – mit differenzierten Nutzungsansprüchen, – mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;
---	--

(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 ermittelt werden; die Umweltverträglichkeitsstudie kann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten

(6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen können nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet werden:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

3. Honorarzone III:

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen
 - mit stark gegliedertem Landschaftsbild
 - mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
 - mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
 - mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen;

1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung

die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten,
die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu neun Punkten.

<p>(7) Wird die Größe des Untersuchungsraumes während der Leistungserbringung geändert, so kann das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraumes berechnet werden.</p>	
---	--

1.2 Bauphysik	1.2. Leistungen für Thermische Bauphysik/ 1.3 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik
<p>1.2.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wärmeschutz und Energiebilanzierung – Bauakustik (Schallschutz) – Raumakustik <p>(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung kann den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung umfassen.</p> <p>(3) Die Bauakustik kann den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung umfassen. Dazu kann auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz) gehören.</p> <p>(4) Die Raumakustik kann die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen umfassen.</p> <p>(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.</p>	<p>1.2.1. Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchteschutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.</p> <p>1.3.1 Schallschutz</p> <p>(1) Leistungen für Schallschutz werden erbracht, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden und Innenräumen einen angemessenen Luft- und Trittschallschutz, Schutz gegen von außen eindringende Geräusche und gegen Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und anderen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erreichen (baulicher Schallschutz) und 2. die Umgebung geräuscherzeugender Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen (Schallimmissionsschutz). 3. Aufstellen des prüffähigen <p>1.3.4 Raumakustik</p> <p>(1) Leistungen für Raumakustik werden erbracht, um Räume mit besonderen Anforderungen an die Raumakustik durch Mitwirkung bei Formgebung, Materialauswahl und Ausstattung ihrem Verwendungszweck akustisch anzupassen.</p>

1.2.2 Leistungsbild Bauphysik

(1) Die Grundleistungen für Bauphysik können in sieben Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet werden:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 2 Prozent.

(2) Die Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung a) Klären der Aufgabenstellung b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	– Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe – Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerte – Schadensanalyse bestehender Gebäude – Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen
LPH 2 Mitwirken bei der Vorplanung a) Analyse der Grundlagen b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes	– Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung – Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen – Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs

1.2.1. Anwendungsbereich

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik können insbesondere gehören:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,
4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen.

(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangs-koeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.

1.2.2 Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach Punkt 1.2.1. Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20

<p>d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen</p> <p>e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen</p> <p>f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen</p>		<p>2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen</p>	<p>40</p>
<p>LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung</p> <p>a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude</p> <p>b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes</p> <p>d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten</p>	<p>– Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen</p>	<p>Nachweises des Wärmeschutzes</p>	<p>25</p>
<p>LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung</p> <p>a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden</p> <p>b) Aufstellen der förmlichen Nachweise</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen</p>	<p>– Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen</p> <p>– Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall</p>	<p>4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe</p>	<p>15</p>
<p>LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der</p>	<p>– Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und</p>	<p>5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung</p>	

1.3.1 Schallschutz

(2) Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz können insbesondere rechnen:

1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erforderlich werden (Bauakustik) und
2. schalltechnische Messungen, zum Beispiel zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen.

(3) Zu den Leistungen für den Schallimmissionsschutz können insbesondere rechnen:

1. schalltechnische Bestandsaufnahme,
2. Festlegen der schalltechnischen Anforderungen,
3. Entwerfen der Schallschutzmaßnahmen,
4. Mitwirken bei der Ausführungsplanung und
5. Abschlussmessungen.

1.3.2 Bauakustik

(1) Leistungen für Bauakustik unter Punkt 1.3.1. Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung
LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	– Prüfen von Nebenangeboten
LPH 8 Objektüberwachung u. Dokumentation	– Mitwirken bei der Baustellenkontrolle – Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
LPH 9 Objektbetreuung	– Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen

i

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts, Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20

1.3.4 Raumakustik

(2) Zu den Leistungen für Raumakustik können insbesondere gehören:

1. raumakustische Planung und Überwachung,
2. akustische Messungen,
3. Modelluntersuchungen,
4. Beraten bei der Planung elektroakustischer Anlagen.

1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung

(1) Die raumakustische Planung und Überwachung nach Punkt 1.3.4 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen	20
2. Erarbeiten des raumakustischen	35

Entwurfs	
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	25
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten	15

1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

(1) Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist und nach der Honorartafel in Absatz 2 richten.

(2) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 aufgeführten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone III Durchschnittliche Anforderungen von bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen von bis Euro	
	250.000	1.757	2.023	2.023	2.395	2.395	2.928	2.928	3.300	3.300
275.000	1.789	2.061	2.061	2.440	2.440	2.982	2.982	3.362	3.362	3.633
300.000	1.821	2.097	2.097	2.484	2.484	3.036	3.036	3.422	3.422	3.698
350.000	1.883	2.168	2.168	2.567	2.567	3.138	3.138	3.537	3.537	3.822
400.000	1.941	2.235	2.235	2.647	2.647	3.235	3.235	3.646	3.646	3.941
500.000	2.049	2.359	2.359	2.793	2.793	3.414	3.414	3.849	3.849	4.159
600.000	2.146	2.471	2.471	2.926	2.926	3.576	3.576	4.031	4.031	4.356
750.000	2.273	2.617	2.617	3.099	3.099	3.788	3.788	4.270	4.270	4.614
1.000.000	2.440	2.809	2.809	3.327	3.327	4.066	4.066	4.583	4.583	4.953
1.250.000	2.748	3.164	3.164	3.747	3.747	4.579	4.579	5.162	5.162	5.579
1.500.000	3.050	3.512	3.512	4.159	4.159	5.083	5.083	5.730	5.730	6.192
2.000.000	3.639	4.190	4.190	4.962	4.962	6.065	6.065	6.837	6.837	7.388
2.500.000	4.213	4.851	4.851	5.745	5.745	7.022	7.022	7.916	7.916	8.554
3.500.000	5.329	6.136	6.136	7.266	7.266	8.881	8.881	10.012	10.012	10.819
5.000.000	6.944	7.996	7.996	9.469	9.469	11.573	11.573	13.046	13.046	14.098
7.500.000	9.532	10.977	10.977	12.999	12.999	15.887	15.887	17.909	17.909	19.354
10.000.000	12.033	13.856	13.856	16.408	16.408	20.055	20.055	22.607	22.607	24.430
15.000.000	16.856	19.410	19.410	22.986	22.986	28.094	28.094	31.670	31.670	34.224
20.000.000	21.516	24.776	24.776	29.339	29.339	35.859	35.859	40.423	40.423	43.683
25.000.000	26.056	30.004	30.004	35.531	35.531	43.427	43.427	48.954	48.954	52.902

1.2.2 Wärmeschutz

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 32, nach der Honorarzone nach § 34, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(3) Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für den Wärmeschutz

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
255.646	596	686	686	810	810	990	990	1.113	1.113	1.203
500.000	768	912	912	1.111	1.111	1.398	1.398	1.597	1.597	1.741
2.500.000	2.083	2.416	2.416	2.853	2.853	3.512	3.512	3.949	3.949	4.281
5.000.000	3.136	3.636	3.636	4.300	4.300	5.297	5.297	5.962	5.962	6.460
25.000.000	12.989	14.436	14.436	16.369	16.369	19.268	19.268	21.200	21.200	22.648
25.564.594	13.267	14.741	14.741	16.709	16.709	19.663	19.663	21.630	21.630	23.104

(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis zu 33 Prozent auf das Honorar schriftlich vereinbart werden.

1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik

(1) Die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung können zu den anrechenbaren Kosten gehören. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Bauakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I geringe Anforderungen von bis		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von bis		Honorarzone III hohe Anforderungen von bis	
	Euro		Euro		Euro	
250.000	1.729	1.985	1.985	2.284	2.284	2.625
275.000	1.840	2.113	2.113	2.431	2.431	2.794
300.000	1.948	2.237	2.237	2.574	2.574	2.959
350.000	2.156	2.475	2.475	2.847	2.847	3.273
400.000	2.353	2.701	2.701	3.108	3.108	3.573
500.000	2.724	3.127	3.127	3.598	3.598	4.136
600.000	3.069	3.524	3.524	4.055	4.055	4.661
750.000	3.553	4.080	4.080	4.694	4.694	5.396
1.000.000	4.291	4.927	4.927	5.669	5.669	6.516
1.250.000	4.968	5.704	5.704	6.563	6.563	7.544
1.500.000	5.599	6.429	6.429	7.397	7.397	8.503
2.000.000	6.763	7.765	7.765	8.934	8.934	10.270
2.500.000	7.830	8.990	8.990	10.343	10.343	11.890
3.500.000	9.766	11.213	11.213	12.901	12.901	14.830
5.000.000	12.345	14.174	14.174	16.307	16.307	18.746
7.500.000	16.114	18.502	18.502	21.287	21.287	24.470

1.3.2 Bauakustik

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der das Objekt nach Punkt 1.3.3. zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel unter Punkt 1.3.3. richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik

(3) Honorare für die nach Absatz 1 aufgeführten Leistungen für Bauakustik ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für Bauakustik

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
255.646	1.766	2.025	2.025	2.329	2.329	2.683
300.000	1.942	2.230	2.230	2.567	2.567	2.961
350.000	2.135	2.451	2.451	2.823	2.823	3.255
400.000	2.323	2.662	2.662	3.071	3.071	3.538
450.000	2.506	2.871	2.871	3.310	3.310	3.809
500.000	2.670	3.062	3.062	3.533	3.533	4.074
750.000	3.462	3.971	3.971	4.580	4.580	5.279
1.000.000	4.171	4.782	4.782	5.512	5.512	6.355
1.500.000	5.433	6.229	6.229	7.187	7.187	8.284
2.000.000	6.564	7.527	7.527	8.685	8.685	10.009
2.500.000	7.605	8.724	8.724	10.065	10.065	11.604
3.000.000	8.581	9.844	9.844	11.351	11.351	13.086

10.000.000	19.470	22.354	22.354	25.719	25.719	29.565
15.000.000	25.422	29.188	29.188	33.582	33.582	38.604
20.000.000	30.722	35.273	35.273	40.583	40.583	46.652
25.000.000	35.585	40.857	40.857	47.008	47.008	54.037

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das Honorar schriftlich vereinbart werden.

(5) Die Leistungen der Bauakustik können den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet werden:

1. Art der Nutzung,
2. Anforderungen des Immissionsschutzes,
3. Anforderungen des Emissionsschutzes,
4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen,
5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung,
6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung.

3.500.000	9.501	10.898	10.898	12.570	12.570	14.487
4.000.000	10.382	11.905	11.905	13.734	13.734	15.828
4.500.000	11.224	12.876	12.876	14.848	14.848	17.114
5.000.000	12.034	13.803	13.803	15.923	15.923	18.355
7.500.000	15.740	18.053	18.053	20.822	20.822	24.000
10.000.000	19.061	21.864	21.864	25.213	25.213	29.068
15.000.000	24.957	28.628	28.628	33.017	33.017	38.060
20.000.000	30.230	34.676	34.676	39.993	39.993	46.107
25.000.000	35.080	40.237	40.237	46.407	46.407	53.496
25.564.594	35.624	40.860	40.860	47.125	47.125	54.325

1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauakustik auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I: Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauphysik, insbesondere Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;
2. Honorarzone II: Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau, Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen, Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen, Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, Universitäten und Hochschulen, Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung, Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;
3. Honorarzone III: Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen, Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung, Krankenhäuser in bauakustisch

(6) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß Anwendung finden.

(7) Objektliste für Bauakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume können in der Regel den Honorarzon
wie folgt zugeordnet werden:

Objektliste – Bauakustik	Honorarzone		
	I	II	III
Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude oder Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau	X		
Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau		X	
Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen		X	
Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen		X	
Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		X	
Universitäten oder Hochschulen,		X	
Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		X	
Gebäude für Erholung, Kur und Genesung		X	
Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		X	
Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen		X	
Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen			X
Gebäude mit gewerblicher oder Wohnnutzung			X
Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen			X
Theater-, Konzert- oder Kongressgebäude			X
Tonstudios und akustische Messräume			X

1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik

(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik

besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen, Theater-, Konzert- und Kongressgebäude, Tonstudios und akustische Messräume.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung

(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht

erbracht werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(2) Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums können zu den anrechenbaren Kosten gehören. Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Raumakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
50.000	1.714	2.226	2.226	2.737	2.737	3.279	3.279	3.790	4.301	4.301
75.000	1.805	2.343	2.343	2.882	2.882	3.452	3.990	3.990	4.528	4.528
100.000	1.892	2.457	2.457	3.021	3.021	3.619	4.183	4.183	4.748	4.748
150.000	2.061	2.676	2.676	3.291	3.291	3.942	4.557	4.557	5.171	5.171
200.000	2.225	2.888	2.888	3.551	3.551	4.254	4.917	4.917	5.581	5.581
250.000	2.384	3.095	3.095	3.806	3.806	4.558	5.269	5.269	5.980	5.980
300.000	2.540	3.297	3.297	4.055	4.055	4.857	5.614	5.614	6.371	6.371
400.000	2.84	3.693	3.693	4.541	4.541	5.439	6.287	6.287	7.136	7.136
500.000	3.141	4.078	4.078	5.015	5.015	6.007	6.944	6.944	7.881	7.881

werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der der Innenraum nach Punkt 1.3.6 und 1.3.7 zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel nach Punkt 1.3.6 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraumes sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien des betreffenden Innenraums sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(4) Honorare für die in Punkt 1.3.5 Absatz 1 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen ab 51129 Euro können sich an der folgenden Honorartafel ausrichten:

Honorartafel zu Leistungen für raumakustische Planung

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von Euro	bis Euro								
	51.129	1.084	1.411	1.411	1.738	1.738	2.061	2.061	2.388	2.388
100.000	1.245	1.621	1.621	1.993	1.993	2.368	2.368	2.740	2.740	3.116
150.000	1.405	1.827	1.827	2.248	2.248	2.664	2.664	3.085	3.085	3.507
200.000	1.556	2.022	2.022	2.493	2.493	2.959	2.959	3.430	3.430	3.897
250.000	1.706	2.217	2.217	2.734	2.734	3.245	3.245	3.762	3.762	4.273
300.000	1.861	2.417	2.417	2.974	2.974	3.530	3.530	4.087	4.087	4.644

750.000	3.860	5.011	5.011	6.163	6.163	7.382	7.382	8.533	8.533	9.684
1.000.000	4.555	5.913	5.913	7.272	7.272	8.710	8.710	10.069	10.069	11.427
1.500.000	5.896	7.655	7.655	9.413	9.413	11.275	11.275	13.034	13.034	14.792
2.000.000	7.193	9.338	9.338	11.483	11.483	13.755	13.755	15.900	15.900	18.045
2.500.000	8.457	10.979	10.979	13.501	13.501	16.172	16.172	18.694	18.694	21.217
3.000.000	9.696	12.588	12.588	15.479	15.479	18.541	18.541	21.433	21.433	24.325
4.000.000	12.115	15.729	15.729	19.342	19.342	23.168	23.168	26.781	26.781	30.395
5.000.000	14.474	18.791	18.791	23.108	23.108	27.679	27.679	31.996	31.996	36.313
6.000.000	16.786	21.793	21.793	26.799	26.799	32.100	32.100	37.107	37.107	42.113
7.000.000	19.060	24.744	24.744	30.429	30.429	36.448	36.448	42.133	42.133	47.817
7.500.000	20.184	26.204	26.204	32.224	32.224	38.598	38.598	44.618	44.618	50.638

350.000	1.998	2.600	2.600	3.201	3.201	3.802	3.802	4.404	4.404	5.005
400.000	2.142	2.784	2.784	3.426	3.426	4.072	4.072	4.714	4.714	5.356
450.000	2.287	2.969	2.969	3.655	3.655	4.338	4.338	5.024	5.024	5.706
500.000	2.420	3.146	3.146	3.873	3.873	4.603	4.603	5.330	5.330	6.056
750.000	3.094	4.021	4.021	4.943	4.943	5.871	5.871	6.793	6.793	7.721
1.000.000	3.731	4.849	4.849	5.967	5.967	7.089	7.089	8.207	8.207	9.325
1.500.000	4.958	6.442	6.442	7.926	7.926	9.414	9.414	10.898	10.898	12.381
2.000.000	6.132	7.971	7.971	9.806	9.806	11.646	11.646	13.480	13.480	15.319
2.500.000	7.270	9.451	9.451	11.631	11.631	13.812	13.812	15.992	15.992	18.172
3.000.000	8.387	10.904	10.904	13.420	13.420	15.932	15.932	18.448	18.448	20.964
3.500.000	9.485	12.328	12.328	15.175	15.175	18.016	18.016	20.863	20.863	23.706
4.000.000	10.568	13.735	13.735	16.904	16.904	20.075	20.075	23.244	23.244	26.411
4.500.000	11.635	15.124	15.124	18.612	18.612	22.106	22.106	25.594	25.594	29.083
5.000.000	12.692	16.501	16.501	20.305	20.305	24.115	24.115	27.919	27.919	31.728
7.500.000	17.858	23.213	23.213	28.569	28.569	33.925	33.925	39.281	39.281	44.636
7.669.378	18.207	23.668	23.668	29.128	29.128	34.589	34.589	40.049	40.049	45.510

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das Honorar vereinbart werden.

(5) Innenräume können nach den im Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen,
2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen,
3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen,
4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen,

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume können bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden: Drucksache 395/09 68

1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen;
2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Planungsanforderungen;
3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen;
4. Honorarzone IV: Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen;

5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.

(6) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen können folgende Bewertungsmerkmale herangezogen werden:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(7) Objektliste für die Raumakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume können in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet werden:

Objektliste – Raumakustik	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen	X				
Großraumbüros		X			
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume					
– bis 500 m ³		X			
– 500 bis 1.500 m ³			X		
– über 1.500 m ³				X	
Filmtheater					
– bis 1.000 m ³		X			
– 1.000 bis 3.000 m ³			X		
– über 3.000 m ³				X	

5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale können sein:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(3) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in Punkt 1.3.6 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

(1) Honorarzone I:

Pausenhallen,
Spielhallen,
Liege- und Wandelhallen;

(2) Honorarzone II:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 m³,
nicht teilbare Sporthallen,
Filmtheater und Kirchen bis 1000 m³,
Großraumbüros;

(3) Honorarzone III:

Kirchen					
– bis 1.000 m ³		X			
– 1.000 – 3.000 m ³			X		
– über 3.000 m ³				X	
Sporthallen, Turnhallen					
– nicht teilbar, bis 1.000 m ³		X			
– teilbar, bis 3.000 m ³			X		
Mehrzweckhallen					
– bis 3.000 m ³				X	
– über 3.000 m ³					X
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser					X
Tonaufnahmeräume, akustische Messräume					X
Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften					X

(8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß Anwendung finden.

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1500 m³,
Filmtheater und Kirchen über 1 000 bis 3 000 m³,
teilbare Turn- und Sporthallen bis 3000 m³;

(4) Honorarzone IV:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1500 m³,
Mehrzweckhallen bis 3000 m³,
Filmtheater und Kirchen über 3000 m³;

(5) Honorarzone V:

Konzertsäle, Theater, Opernhäuser,
Mehrzweckhallen über 3000 m³,
Tonaufnahmeräume,
Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften,
akustische Messräume.

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(3) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

1.3 Geotechnik

1.3.1 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen für Geotechnik können die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung umfassen. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.

(2) Die Leistungen können insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des

1.4. Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

1.4.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden erbracht, um die Wechsel-wirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnung erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:
1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als

<p>Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrundes nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen umfassen.</p>	<p>Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten, 3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen, 4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken, 5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind. 6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung, 7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels, 8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen, 9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.
<p>1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Das Honorar der Grundleistungen kann sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis Absatz 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube richten.</p> <p>(2) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann ergänzend frei vereinbart werden.</p>	<p>1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung</p> <p>(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone, der die Gründung zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Punkt 1.4.3 richten.</p> <p>(3) Die anrechenbaren Kosten können gemäß § 48 ermittelt werden.</p> <p>(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.</p> <p>(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden.</p> <p>(6) § 11 Absatz 1 bis 3 gilt sinngemäß.</p>

1.3.3 Leistungsbild Geotechnik

(1) Grundleistungen können die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung umfassen. Die Darstellung der Inhalte kann im Geotechnischen Bericht erfolgen.

(2) Die Grundleistungen können in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet werden:

1. für die Teilleistung a) (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent,

2. für die Teilleistung b) (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 Prozent,

3. für die Teilleistung c) (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.

1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach Punkt 1.4.1 Absatz 2 Nr.1 kann folgende Leistung für Gebäude und Ingenieurbauwerke umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung, Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen; Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen;	15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte;	35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.	50

(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Geotechnischer Bericht	
a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept - Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen - Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse - Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen - Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden - Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung - Beurteilung des Baugrunds - Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (z.B. Angaben	– Beschaffen von Bestandsunterlagen – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung – Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen – Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser – Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten – geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken

1.4.1 Anwendungsbereich

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:

1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,
2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten,
3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,
4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,
5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind.
6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,
7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels,
8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,
9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.

<p>zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung) - Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen - Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke - Allgemeine Angaben zum Erdbau - Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung</p>	<p>– Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen – Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht – Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine – geotechnische Freigaben</p>	
--	--	--

1.3.4 Honorare Geotechnik

(1) Honorare für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen können nach der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen Von bis Euro		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen Von bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen Von bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen Von bis Euro	
50.000	789	1.222	1.222	1.654	1.654	2.105	2.105	2.537	2.537	2.970
75.000	951	1.472	1.472	1.993	1.993	2.537	2.537	3.058	3.058	3.579
100.000	1.086	1.681	1.681	2.276	2.276	2.896	2.896	3.491	3.491	4.086
125.000	1.204	1.863	1.863	2.522	2.522	3.210	3.210	3.869	3.869	4.528
150.000	1.309	2.026	2.026	2.742	2.742	3.490	3.490	4.207	4.207	4.924

1.4.3 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(3) Honorare für die in Punkt 1.4.1. aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden.

Honorartafel zu Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Anrechenbare Kosten	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
51.129	524	945	945	1.361	1.361	1.783	1.783	2.199	2.199	2.621
75.000	644	1.140	1.140	1.629	1.629	2.124	2.124	2.614	2.614	3.110
100.000	750	1.307	1.307	1.863	1.863	2.416	2.416	2.971	2.971	3.529
150.000	922	1.584	1.584	2.241	2.241	2.903	2.903	3.560	3.560	4.222
200.000	1.077	1.824	1.824	2.570	2.570	3.310	3.310	4.056	4.056	4.802
250.000	1.207	2.025	2.025	2.844	2.844	3.666	3.666	4.486	4.486	5.304

200.000	1.494	2.312	2.312	3.130	3.130	3.984	3.984	4.802	4.802	5.621
300.000	1.800	2.786	2.786	3.772	3.772	4.800	4.800	5.786	5.786	6.772
400.000	2.054	3.179	3.179	4.304	4.304	5.478	5.478	6.603	6.603	7.728
500.000	2.276	3.522	3.522	4.768	4.768	6.069	6.069	7.315	7.315	8.561
750.000	2.740	4.241	4.241	5.741	5.741	7.307	7.307	8.808	8.808	10.308
1.000.000	3.125	4.836	4.836	6.548	6.548	8.334	8.334	10.045	10.045	11.756
1.500.000	3.765	5.827	5.827	7.889	7.889	10.041	10.041	12.103	12.103	14.165
2.000.000	4.297	6.650	6.650	9.003	9.003	11.459	11.459	13.812	13.812	16.165
3.000.000	5.175	8.009	8.009	10.842	10.842	13.799	13.799	16.633	16.633	19.467
5.000.000	6.535	10.114	10.114	13.693	13.693	17.428	17.428	21.007	21.007	24.586
7.500.000	7.878	12.192	12.192	16.506	16.506	21.007	21.007	25.321	25.321	29.635
10.000.000	8.994	13.919	13.919	18.844	18.844	23.983	23.983	28.909	28.909	33.834
15.000.000	10.839	16.775	16.775	22.711	22.711	28.905	28.905	34.840	34.840	40.776
20.000.000	12.373	19.148	19.148	25.923	25.923	32.993	32.993	39.769	39.769	46.544
25.000.000	13.708	21.215	21.215	28.722	28.722	36.556	36.556	44.063	44.063	51.570

(2) Die Honorarzone kann bei den geotechnischen Grundleistungen aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;
2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
– gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher

300.000	1.333	2.218	2.218	3.103	3.103	3.984	3.984	4.870	4.870	5.755
350.000	1.445	2.387	2.387	3.329	3.329	4.275	4.275	5.216	5.216	6.158
400.000	1.550	2.548	2.548	3.544	3.544	4.538	4.538	5.534	5.534	6.531
450.000	1.646	2.693	2.693	3.740	3.740	4.786	4.786	5.833	5.833	6.882
500.000	1.739	2.831	2.831	3.928	3.928	5.020	5.020	6.118	6.118	7.211
750.000	2.149	3.445	3.445	4.743	4.743	6.035	6.035	7.332	7.332	8.627
1.000.000	2.510	3.969	3.969	5.429	5.429	6.887	6.887	8.346	8.346	9.805
1.500.000	3.099	4.825	4.825	6.551	6.551	8.281	8.281	10.007	10.007	11.733
2.000.000	3.610	5.554	5.554	7.502	7.502	9.446	9.446	11.395	11.395	13.339
2.500.000	4.056	6.189	6.189	8.323	8.323	10.461	10.461	12.594	12.594	14.727
3.000.000	4.462	6.763	6.763	9.063	9.063	11.364	11.364	13.664	13.664	15.964
3.500.000	4.840	7.291	7.291	9.742	9.742	12.194	12.194	14.644	14.644	17.095
4.000.000	5.191	7.780	7.780	10.366	10.366	12.957	12.957	15.543	15.543	18.134
4.500.000	5.519	8.238	8.238	10.956	10.956	13.670	13.670	16.388	16.388	19.107
5.000.000	5.834	8.676	8.676	11.513	11.513	14.352	14.352	17.189	17.189	20.030
7.500.000	7.224	10.570	10.570	13.916	13.916	17.262	17.262	20.607	20.607	23.954
10.000.000	8.404	12.169	12.169	15.934	15.934	19.698	19.698	23.463	23.463	27.227
15.000.000	10.395	14.832	14.832	19.270	19.270	23.707	23.707	28.145	28.145	32.582
20.000.000	12.098	17.083	17.083	22.067	22.067	27.058	27.058	32.043	32.043	37.027
25.000.000	13.606	19.060	19.060	24.518	24.518	29.973	29.973	35.432	35.432	40.886
25.564.594	13.774	19.280	19.280	24.792	24.792	30.297	30.297	35.809	35.809	41.316

(1) Die Honorarzone kann bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;
2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
– gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher

<p>Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;</p> <p>3. <u>Honorarzone III</u>: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>4. <u>Honorarzone IV</u>: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>5. <u>Honorarzone V</u>: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.</p> <p>(3) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.</p> <p>(4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung können bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich berücksichtigen werden.</p>	<p>Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;</p> <p>3. <u>Honorarzone III</u>: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Bauwerke bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>4. <u>Honorarzone IV</u>: Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>5. <u>Honorarzone V</u>: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit der Baufläche. <p>(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.</p>
--	---

1.4 Ingenieurvermessung	1.5. Vermessungstechnische Leistungen
<p>1.4.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen der Ingenieurvermessung können das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit, sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung einbeziehen, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zur Ingenieurvermessung können gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen, 2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 3. sonstige Vermessungstechnische Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> – Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase, – Vermessung bei Wasserstraßen, – Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes, – vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme, sowie – vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind. 	<p>1.5.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungs-technischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zu den vermessungstechnischen können Leistungen rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 2. Bauvermessungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.

1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung kann sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 richten.

(2) Die Verrechnungseinheiten können sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte berechnen. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.

(3) Abhängig von der Punktdichte können die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet werden.

sehr geringe Punktdichte(ca. 70 Punkte / ha) 50 VE
geringe Punktdichte(ca. 150 Punkte / ha) 70 VE
durchschnittliche Punktdichte...(ca. 250 Punkte / ha) 100 VE
hohe Punktdichte(ca. 350 Punkte / ha) 130 VE
sehr hohe Punktdichte(ca. 500 Punkte / ha) 150 VE

1.5.2 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8. richten.

(2) Anrechenbare Kosten können unter Zugrundelegung der Kostenberechnung ermittelt werden, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.

(3) Anrechenbare Kosten können die Herstellungskosten des Objekts sein. Sie sind zu ermitteln nach § 4 und

1. bei Gebäuden nach § 32,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 41,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 45.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Prozentsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

1. bis zu 511292 Euro 40 Prozent,
2. über 511292 bis zu 1022584 Euro 35 Prozent,

<p>(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt berechnet werden.</p>	<p>3. über 1022584 bis zu 2556459 Euro 30 Prozent, 4. über 2556459 Euro 25 Prozent.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die Punkte 1.5.3. und 1.5.4. gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen-, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.</p> <p>(6) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt berechnet werden.</p>
<p>1.4.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung</p> <p>(1) Die Honorarzone kann bei der Planungsbegleitenden Vermessung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:</p> <p>a) Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen sehr hoch..... 1 Pkt. hoch 2 Pkt. befriedigend 3 Pkt. kaum ausreichend 4 Pkt. mangelhaft 5 Pkt.</p> <p>b) Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs sehr hoch..... 1 Pkt. hoch 2 Pkt. befriedigend 3 Pkt. kaum ausreichend 4 Pkt. mangelhaft 5 Pkt.</p> <p>c) Anforderungen an die Genauigkeit sehr gering..... 1 Pkt. gering 2 Pkt. durchschnittlich 3 Pkt.</p>	<p>1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung</p> <p>(1) Die Honorarzonen können bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:</p> <p>1. <u>Honorarzone I</u>: Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit – sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, – sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit, – sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, – sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs, – sehr geringer Behinderung durch Verkehr, – sehr geringer Topographiedichte;</p> <p>2. <u>Honorarzone II</u>: Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit – guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, – geringen Anforderungen an die Genauigkeit, – guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, – geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs, – geringer Behinderung durch Verkehr,</p>

<p>hoch 4 Pkt. sehr hoch 5 Pkt.</p> <p>d) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit sehr gering 1 bis 2 Pkt. gering 3 bis 4 Pkt. durchschnittlich 5 bis 6 Pkt. hoch 7 bis 8 Pkt. sehr hoch 9 bis 10 Pkt.</p> <p>e) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sehr gering 1 bis 3 Pkt. gering 4 bis 6 Pkt. durchschnittlich 7 bis 9 Pkt. hoch 10 bis 12 Pkt. sehr hoch 13 bis 15 Pkt.</p> <p>f) Behinderung durch Verkehr sehr gering 1 bis 3 Pkt. gering 4 bis 6 Pkt. durchschnittlich 7 bis 9 Pkt. hoch 10 bis 12 Pkt. sehr hoch 13 bis 15 Pkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – geringer Topographiedichte; <p>3. <u>Honorarzone III</u>: Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, – durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit, – befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, – durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs, – durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr, – durchschnittlicher Topographiedichte; <p>4. <u>Honorarzone IV</u>: Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, – überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit, – kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, - – überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs, - – überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr, – überdurchschnittlicher Topographiedichte; <p>5. <u>Honorarzone V</u>: Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, – sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit, – mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, – sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs, – sehr hoher Behinderung durch Verkehr, – sehr hoher Topographiedichte. <p>(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugeordnet werden kann, so kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 ermittelt werden.</p>
---	--

<p>(2) Die Honorarzone kann sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt ergeben:</p> <p>Honorarzone I..... bis 13 Pkt.</p> <p>Honorarzone II 14 bis 23 Pkt.</p> <p>Honorarzone III 24 bis 34 Pkt.</p> <p>Honorarzone IV 35 bis 44 Pkt.</p> <p>Honorarzone V 45 bis 55 Pkt.</p>	<p>Die Vermessung kann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Honorarzone I</u>: Vermessungen mit bis zu 14 Punkten, 2. <u>Honorarzone II</u>: Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten, 3. <u>Honorarzone III</u>: Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten, 4. <u>Honorarzone IV</u>: Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten, 5. <u>Honorarzone V</u>: Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten. <p>(3) Bei der Zuordnung einer Entwurfsvermessung zu den Honorarzonen können entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.</p>		
<p>1.4.4 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung</p> <p>(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung kann die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen umfassen.</p> <p>(2) Die Grundleistungen können in vier Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 bewertet werden:</p>	<p>1.5.4 Leistungsbild Entwurfsvermessung</p> <p>(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrslagen umfassen.</p> <p>Die Grundleistungen können in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefasst werden. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des Punkt 1.5.8. bewertet werden:</p> <table border="1" data-bbox="1111 1283 2040 1385"> <tr> <td style="width: 70%;"></td> <td style="text-align: center;">Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare</td> </tr> </table>		Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare		

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Planungsgrundlagen) mit 65 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.

(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten c) Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	- Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
2. Geodätischer Raumbezug a) Erkunden und Vermarken von Lage und Höhenfestpunkten b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen c) Messungen zum Bestimmen der Fest und Passpunkte d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	- Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit - Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen - Aufstellung von Rahmenmessprogrammen

1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen Ortsbesichtigung Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
2. Geodätisches Festpunktfeld	

		<p>Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten</p> <p>Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen</p> <p>Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte</p> <p>Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses</p>	<p>Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit</p> <p>Vermarken bei besonderen Anforderungen</p> <p>Bau von Festpunkten und Signalen</p>
<p>3. Vermessungstechnische Grundlagen</p> <p>a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte</p> <p>b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten</p> <p>c) Erstellen eines Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten</p> <p>d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen</p> <p>e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters</p> <p>f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen</p> <p>g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten</p> <p>h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung - Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes - Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht - Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie z.B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden - Ermitteln von Gebäudeschnitten - Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus - Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen - Eintragen von Eigentümerangaben - Darstellen in verschiedenen Maßstäben - Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren - Übernahme der Objektplanung in ein 	<p>3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne</p> <p>Topographische/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten</p> <p>Auswerten der Messungen/Luftbilder</p> <p>Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation</p> <p>Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform</p> <p>Erstellen eines digitalen Geländemodells</p> <p>Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen</p> <p>Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen</p> <p>Liefern aller Messdaten in digitaler Form</p>	<p>Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes</p> <p>Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht</p> <p>Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung</p> <p>Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z. B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden</p> <p>Eintragen von Eigentümerangaben</p> <p>Darstellen in verschiedenen Maßstäben</p> <p>Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus</p> <p>Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren</p> <p>Erfassen von Baumkronen</p>

	digitales Lagemodell	4. Absteckungsunterlagen	
4. Digitales Geländemodell a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form		Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungsunterlagen	Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken)
1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung (1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in Nummer 1.4.6 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 richten. (2) Anrechenbare Kosten können die Herstellungskosten des Objekts darstellen. Diese können entsprechend § 4 Absatz 1 und 1. bei Gebäuden entsprechend § 33 , 2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42, 3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46 ermittelt werden.		5. Absteckung für Entwurf	
		Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren	
		6. Geländeschnitte	
		Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen	
		1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung (1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8. richten. (2) Anrechenbare Kosten können nach Punkt 1.5.2 Absatz 3 ermittelt werden.	

<p>Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann ergänzend frei vereinbart werden.</p>	<p>Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen, 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die Punkte 1.5.6 und 1.5.7 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr - ausgenommen Wasserstraßen -, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden</p>
<p>1.4.6 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung</p> <p>(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:</p> <p>a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit</p> <p>sehr gering 1 Pkt. gering 2 Pkt. durchschnittlich 3 Pkt. hoch 4 Pkt. sehr hoch 5 Pkt.</p> <p>b) Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs</p> <p>sehr gering 1 bis 2 Pkt. gering 3 bis 4 Pkt. durchschnittlich 5 bis 6 Pkt. hoch 7 bis 8 Pkt. sehr hoch 9 bis 10 Pkt.</p> <p>c) Behinderung durch den Verkehr</p> <p>sehr gering 1 bis 2 Pkt. gering 3 bis 4 Pkt. durchschnittlich 5 bis 6 Pkt. hoch 7 bis 8 Pkt. sehr hoch 9 bis 10 Pkt.</p>	<p>1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung</p> <p>(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:</p> <p>1. <u>Honorarzone I</u>: Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, – sehr geringer Behinderung durch den Verkehr, – sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit, – sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, - sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb; <p>2. <u>Honorarzone II</u>: Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, – geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, – geringer Behinderung durch den Verkehr, – geringen Anforderungen an die Genauigkeit, – geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, – geringer Behinderung durch den Baubetrieb; <p>3. <u>Honorarzone III</u>: Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der

d) Anforderungen an die Genauigkeit
sehr gering 1 bis 2 Pkt.
gering 3 bis 4 Pkt.
durchschnittlich 5 bis 6 Pkt.
hoch 7 bis 8 Pkt.
sehr hoch 9 bis 10 Pkt.

e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts
sehr gering..... 1 bis 2 Pkt.
gering 3 bis 4 Pkt.
durchschnittlich 5 bis 6 Pkt.
hoch 7 bis 8 Pkt.
sehr hoch 9 bis 10 Pkt.

f) Behinderung durch den Baubetrieb
sehr gering..... 1 bis 3 Pkt.
gering 4 bis 6 Pkt.
durchschnittlich 7 bis 9 Pkt.
hoch 10 bis 12 Pkt.
sehr hoch 13 bis 15 Pkt.

(2) Die Honorarzone kann sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt ergeben:

Honorarzone I bis 14 Pkt.
Honorarzone II 15 bis 25 Pkt.
Honorarzone III 26 bis 37 Pkt.
Honorarzone IV 38 bis 48 Pkt.
Honorarzone V 49 bis 60 Pkt.

Begehbarkeit,

- durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- durchschnittliche Anforderungen an die Genauigkeit,
- durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

4. Honorarzone IV: Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

5. Honorarzone V: Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) Punkt 1.5.3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen kann entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderungen durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts können mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen.

(2) Die Grundleistungen können in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet werden:

1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen) mit 5 Prozent
3. für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung) mit 16 Prozent
4. für die Leistungsphase 4 (Bauausführungsvermessung) mit 62 Prozent
5. für die Leistungsphase 5 (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 Prozent.

(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Baugeometrische Beratung a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt, b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms, c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems.	- Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen, - Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung, - Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für

1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen.

Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefasst. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.5.8. bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckung für die Bauausführung	14
3. Bauausführungsvermessung	66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Baugeometrische Beratung Beraten bei der Planung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen,	Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung

	die Baustelleneinrichtung.	einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung		
2. Absteckungsunterlagen a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen).	- Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen, - Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (z.B. Flächennutzung, Abstandsflächen), - Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben).	2. Absteckung für die Bauausführung Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen		
3. Bauvorbereitende Vermessung a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen.	- Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung).			

<p>4. Bauausführungsvermessung</p> <p>a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms - Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen - Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen - Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind - Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung, - Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen - Herstellen von Bestandsplänen 	<p>3. Bauausführungsvermessung</p> <p>Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung) Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan</p>	<p>Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind Herstellen von Bestandsplänen Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen</p>	
<p>5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</p> <p>a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen), b) Fertigen von Messprotokollen c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen der Mengenermittlungen - Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung - Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind. 	<p>4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</p> <p>Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen Fertigen von Messprotokollen Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts</p>	<p>Prüfen der Mengenermittlungen Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind</p>	
<p>(4) Die Leistungsphase 4 ist abweichend von Absatz 2 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten.</p>		<p>(3) Die Leistungsphase 3 kann abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit 45 bis 66 Prozent bewertet werden.</p>		

1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

(1) Die Honorare für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten:

Verrechnungseinheiten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	Von Euro	bis Euro	Von Euro	bis Euro	Von Euro	bis Euro	Von Euro	bis Euro	Von Euro	bis Euro
5	2.189	2.445	2.445	2.701	2.701	2.985	2.985	3.241	3.241	3.497
10	2.654	2.964	2.964	3.274	3.274	3.619	3.619	3.929	3.929	4.239
25	2.751	3.073	3.073	3.395	3.395	3.752	3.752	4.073	4.073	4.395
50	2.903	3.242	3.242	3.582	3.582	3.959	3.959	4.298	4.298	4.637
75	3.043	3.399	3.399	3.755	3.755	4.150	4.150	4.506	4.506	4.861
100	3.183	3.555	3.555	3.927	3.927	4.341	4.341	4.713	4.713	5.085
150	3.497	3.906	3.906	4.315	4.315	4.769	4.769	5.178	5.178	5.587
200	3.806	4.251	4.251	4.696	4.696	5.190	5.190	5.635	5.635	6.080
300	4.383	4.895	4.895	5.407	5.407	5.976	5.976	6.488	6.488	7.001
400	5.001	5.586	5.586	6.170	6.170	6.820	6.820	7.404	7.404	7.988
500	5.654	6.315	6.315	6.975	6.975	7.710	7.710	8.370	8.370	9.031
750	7.114	7.945	7.945	8.776	8.776	9.701	9.701	10.532	10.532	11.363
1.000	8.874	9.911	9.911	10.949	10.949	12.102	12.102	13.138	13.138	14.175
1.500	12.414	13.865	13.865	15.315	15.315	16.927	16.927	18.379	18.379	19.830
2.000	15.608	17.433	17.433	19.257	19.257	21.283	21.283	23.108	23.108	24.932
3.000	21.250	23.734	23.734	26.218	26.218	28.978	28.978	31.462	31.462	33.945
4.000	26.310	29.386	29.386	32.461	32.461	35.878	35.878	38.953	38.953	42.028
5.000	31.157	34.798	34.798	38.441	38.441	42.487	42.487	46.128	46.128	49.770
7.500	42.100	47.020	47.020	51.941	51.941	57.408	57.408	62.329	62.329	67.250
10.000	51.987	58.063	58.063	64.139	64.139	70.891	70.891	76.967	76.967	83.044

1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung

(2) Die Honorare für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 Grundleistungen der Bauvermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen von bis Euro		Honorarzone II geringe Anforderungen Von bis Euro		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen von bis Euro		Honorarzone IV hohe Anforderungen Von bis Euro		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen Von bis Euro	
50.000	4.282	4.782	4.782	5.283	5.283	5.839	6.339	6.339	6.840	
75.000	4.648	5.191	5.191	5.734	5.734	6.338	6.881	6.881	7.424	
100.000	5.002	5.586	5.586	6.171	6.171	6.820	7.405	7.405	7.989	
150.000	5.684	6.349	6.349	7.013	7.013	7.751	8.416	8.416	9.080	
200.000	6.344	7.086	7.086	7.827	7.827	8.651	9.393	9.393	10.134	
250.000	6.987	7.804	7.804	8.621	8.621	9.528	10.345	10.345	11.162	
300.000	7.618	8.508	8.508	9.399	9.399	10.388	11.278	11.278	12.169	
400.000	8.848	9.883	9.883	10.917	10.917	12.066	13.100	13.100	14.134	
500.000	10.048	11.222	11.222	12.397	12.397	13.702	14.876	14.876	16.051	
600.000	11.223	12.535	12.535	13.847	13.847	15.304	16.616	16.616	17.928	
750.000	12.950	14.464	14.464	15.978	15.978	17.659	19.173	19.173	20.687	
1.000.000	15.754	17.596	17.596	19.437	19.437	21.483	23.325	23.325	25.166	
1.500.000	21.165	23.639	23.639	26.113	26.113	28.862	31.336	31.336	33.810	
2.000.000	26.393	29.478	29.478	32.563	32.563	35.990	39.075	39.075	42.160	
2.500.000	31.488	35.168	35.168	38.849	38.849	42.938	46.619	46.619	50.299	
3.000.000	36.480	40.744	40.744	45.008	45.008	49.745	54.009	54.009	58.273	
4.000.000	46.224	51.626	51.626	57.029	57.029	63.032	68.435	68.435	73.838	
5.000.000	55.720	62.232	62.232	68.745	68.745	75.981	82.494	82.494	89.007	
7.500.000	78.690	87.888	87.888	97.085	97.085	107.305	116.502	116.502	125.700	
10.000.000	100.876	112.667	112.667	124.458	124.458	137.559	149.350	149.350	161.140	

Honorare für die unter den Punkten 1.5.4. und 1.5.7. aufgeführten Grundleistungen ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

Honorartafel zu Leistungen bei der Vermessung

Anrechenbare Kosten	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
51.129	2.250	2.643	2.643	3.037	3.037	3.431	3.431	3.825	3.825	4.219
100.000	3.325	3.826	3.826	4.327	4.327	4.829	4.829	5.330	5.330	5.831
150.000	4.320	4.931	4.931	5.542	5.542	6.153	6.153	6.765	6.765	7.376
200.000	5.156	5.826	5.826	6.547	6.547	7.217	7.217	7.939	7.939	8.609
250.000	5.881	6.656	6.656	7.437	7.437	8.212	8.212	8.994	8.994	9.768
300.000	6.547	7.383	7.383	8.219	8.219	9.055	9.055	9.892	9.892	10.728
350.000	7.207	8.098	8.098	9.037	9.037	9.929	9.929	10.867	10.867	11.758
400.000	7.867	8.859	8.859	9.815	9.815	10.809	10.809	11.765	11.765	12.757
450.000	8.527	9.584	9.584	10.630	10.630	11.644	11.644	12.690	12.690	13.747
500.000	9.187	10.299	10.299	11.413	11.413	12.513	12.513	13.625	13.625	14.737
750.000	11.332	12.667	12.667	14.002	14.002	15.336	15.336	16.672	16.672	18.006
1.000.000	13.525	14.977	14.977	16.532	16.532	18.086	18.086	19.642	19.642	21.196
1.500.000	17.714	19.597	19.597	21.592	21.592	23.586	23.586	25.582	25.582	27.576
2.000.000	21.894	24.217	24.217	26.652	26.652	29.086	29.086	31.522	31.522	33.956
2.500.000	26.074	28.837	28.837	31.712	31.712	34.586	34.586	37.462	37.462	40.336
3.000.000	30.254	33.457	33.457	36.772	36.772	40.086	40.086	43.402	43.402	46.716
3.500.000	34.434	38.077	38.077	41.832	41.832	45.586	45.586	49.342	49.342	53.096
4.000.000	38.614	42.697	42.697	46.892	46.892	51.086	51.086	55.282	55.282	59.476
4.500.000	42.794	47.317	47.317	51.952	51.952	56.586	56.586	61.222	61.222	65.856
5.000.000	46.974	51.937	51.937	57.012	57.012	62.086	62.086	67.162	67.162	72.236
7.500.000	67.874	75.037	75.037	82.312	82.312	89.586	89.586	96.862	96.862	104.136
10.000.000	88.672	98.137	98.137	107.612	107.612	117.086	117.086	126.562	126.562	136.036
10.225.838	90.550	100.223	100.223	109.897	109.897	119.571	119.571	129.245	129.245	138.918

1.4.9 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar ergänzend frei vereinbart werden.

- bisher nicht geregelt -

<p style="text-align: center;">Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 4 zu § 18: Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan</p>
<p>Das Leistungsbild setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p> <p>1. <u>Leistungsphase 1</u>: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte c) Ortsbesichtigungen d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung i) Berücksichtigen von Fachplanungen j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde</p>	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung e) Ermitteln des Leistungsumfangs f) Ortsbesichtigungen</p> <p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <p>a) Bestandsaufnahme – Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange – Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur – Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen; – kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter</p>

<p>2. <u>Leistungsphase 2</u>: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <p>a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs</p> <p>b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	<p>Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen – Örtlichen Erhebungen – Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner <p>b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands</p> <p>c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen</p> <p>d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung</p> <p>Leistungsphase 3: Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen – Darlegen der Auswirkungen der Planung – Berücksichtigen von Fachplanungen Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können – Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung – Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber <p>Leistungsphase 4: Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht – Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen
---	--

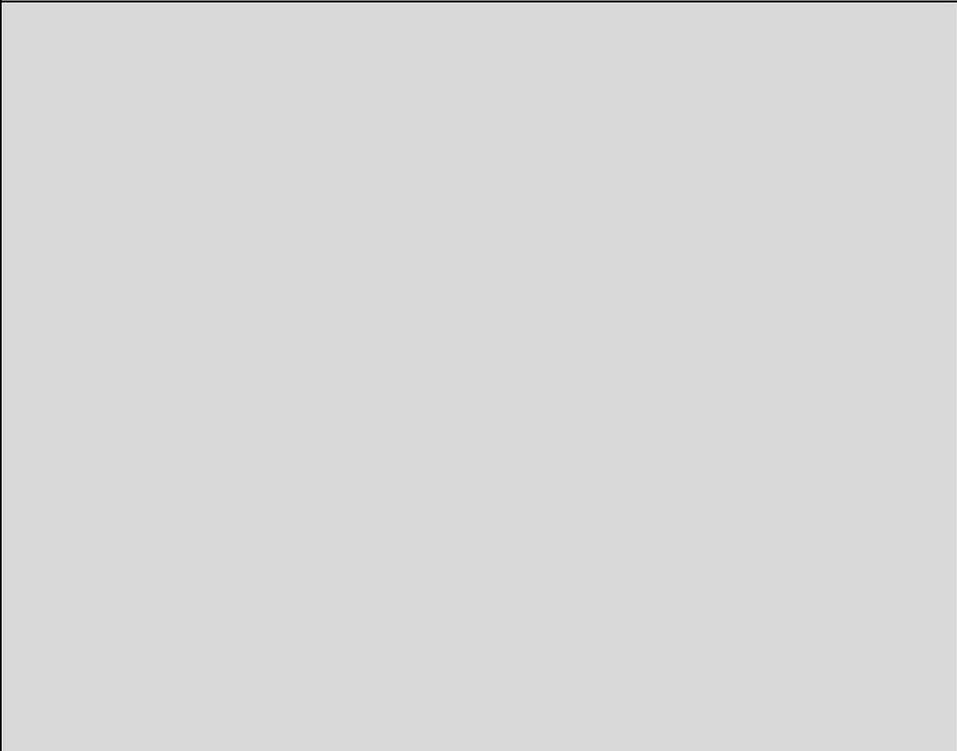
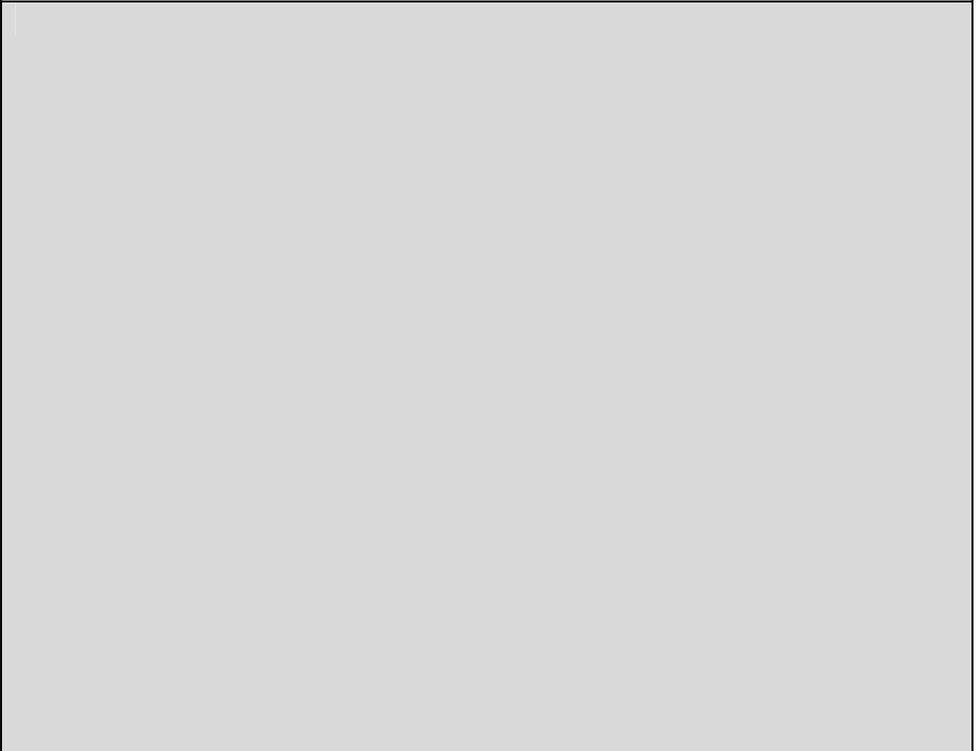
<p>c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde</p> <p>3. <u>Leistungsphase 3</u>: Plan zur Beschlussfassung</p> <p>a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.</p>	<p>– Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber</p> <p>Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung</p> <p>Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen</p>
<p>Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan</p>	<p>Anlage 5 zu § 19 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan</p>
<p>Das Leistungsbild setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p> <p>1. <u>Leistungsphase 1</u>: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte c) Ortsbesichtigungen d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender</p>	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan</p>

<p>Fachbeiträge</p> <p>f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung</p> <p>g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs</p> <p>h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung</p> <p>i) Berücksichtigen von Fachplanungen</p> <p>j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung</p> <p>k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind</p> <p>l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <p>m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde</p>	<p>entwickelt werden kann</p> <p>e) Ortsbesichtigungen</p> <p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind – Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen – Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen; – Örtlicher Erhebungen – Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner <p>b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands</p> <p>c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung</p> <p>Leistungsphase 3: Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung – Berücksichtigen von Fachplanungen – Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können – Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
--	--

<p>2. <u>Leistungsphase 2</u>: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <p>a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs</p> <p>b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind</p> <p>d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <p>e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde</p> <p>3. <u>Leistungsphase 3</u>: Plan zur Beschlussfassung</p> <p>a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde</p> <p>b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen</p> <p>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung – Überschlägige Kostenschätzung – Abstimmen des Vorentwurfs dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde <p>Leistungsphase 4: Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung – Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll – Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen – Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber <p>Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung</p> <p>Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungs-fähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen</p>

<p style="text-align: center;">Anlage 4 zu § 23 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 6 zu § 23 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan</p>
<p>Das Leistungsbild setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p> <p>1. <u>Leistungsphase 1</u>: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge <p>2. <u>Leistungsphase 2</u>: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung 	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen b) Abgrenzung des Planungsgebiets c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig g) Ortsbesichtigungen <p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft <p>Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen – des Naturhaushalts – der landschaftsökologischen Einheiten – des Landschaftsbildes – der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile – der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation – von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern – der Flächennutzung

<p>3. <u>Leistungsphase 3</u>: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge</p> <p>b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne</p> <p>d) Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen</p> <p>e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände</p> <p>f) Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>– voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge</p> <p>Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich</p> <p>– der Empfindlichkeit</p> <p>– besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen</p> <p>– geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten</p> <p>Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte</p> <p>a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft</p> <p>b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für</p> <p>– landschaftspflegerische Sanierungsgebiete</p> <p>– Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>– Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen</p> <p>– Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge</p> <p>– Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe</p> <p>c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind</p>
---	--

<p>4. <u>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</u> Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes Berücksichtigen von Fachplanungen Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber</p> <p>Leistungsphase 4: Entwurf</p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht</p>
	

<p style="text-align: center;">Anlage 5 zu § 24 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 7 zu § 24 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan</p>
<p>Das Leistungsbild setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p> <p>1. <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p> <p>2. <u>Leistungsphase 2:</u> Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge c) Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte</p>	<p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen b) Abgrenzen des Planungsbereichs c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig g) Ortsbesichtigungen</p> <p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere – des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren – der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes – der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung – der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte – der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen Freizeit- und Erholungsanlagen – des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen</p>

<p>3. <u>Leistungsphase 3</u>: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte</p> <p>b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen</p> <p>c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p> <p>e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde</p> <p>f) Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>aa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p> <p>bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> – der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft – der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen – der Eigentümer <p>Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner</p> <p>b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge</p> <p>Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten</p> <p>Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</p> <p>Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung</p> <p>a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes – landschaftspflegerische Sanierungsbereiche – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen – Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schutzgebiete und -objekte - Freiräume – Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen <p>b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünflächen – Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen
--	--

<p>Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p> <p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>ff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen</p> <p>4. <u>Leistungsphase 4</u>: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sport-, Spiel- und Erholungsflächen - Fußwegesystem – Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung – Ortseingänge und Siedlungsränder – pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen – klimatisch wichtige Freiflächen - Immissionsschutzmaßnahmen - Festlegen von Pflege-maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern – Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen – bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag – Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen – Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen – Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen <p>c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind</p> <p>Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes Berücksichtigen von Fachplanungen</p> <p>Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber</p> <p>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung</p>

<p style="text-align: center;">Anlage 6 zu § 25 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 8 zu § 25 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>
<p>Das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p> <p>1. <u>Leistungsphase 1</u>: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p> <p>2. <u>Leistungsphase 2</u>: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung</p> <p>3. <u>Leistungsphase 3</u>: Vorläufige Fassung</p>	<p>Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse</p> <p>Erfassen und Darstellen in Text und Karten der</p> <p>a) natürlichen Grundlagen b) Landschaftsgliederung – Naturräume – Ökologische Raumeinheiten c) Flächennutzung d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur</p> <p>Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose</p> <p>Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich</p> <p>a) Naturhaushalt b) Landschaftsbild – naturbedingt – anthropogen c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits</p> <p>Leistungsphase 3: Entwurf</p>

<p>a) Lösen der Planungsaufgabe und b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte Zu Buchstabe a) und b) gehören: aa) Erstellen des Zielkonzepts bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p> <p>4. <u>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</u></p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte</p>	<p>Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung</p> <p>a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung – Bereiche mit extensiver Nutzung – Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung – Bereiche städtisch industrieller Nutzung <p>b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes</p> <p>c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete</p> <p>d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft</p> <p>e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung überörtlicher Grünzüge – Grünordnung im Siedlungsbereich – Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes – Sanierung von Landschaftsschäden <p>f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung</p> <p>g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur</p> <p>h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landschaftspläne – Grünordnungspläne – Landschaftspflegerische Begleitpläne <p>Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber</p> <p>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leistungsphase 3.</p>

**Anlage 7 zu § 26 Absatz 2
Grundleistungen im Leistungsbild
Landschaftspflegerischer Begleitplan**

**Anlage 9 zu § 26 Absatz 1:
Leistungen im Leistungsbild
Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- b) Ortsbesichtigungen
- c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen
- d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

2. Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme:
Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und vorhandener örtlicher Erhebungen
- b) Bestandsbewertung:
 - aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
 - cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen – thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten
- c) Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen
- d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers
- e) Ortsbesichtigungen

Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen
 - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume
 - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume
 - der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben
 - des Landschaftsbildes und der -struktur
 - der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte
- Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Konfliktanalyse
- b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
- c) Konfliktminderung
- d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- g) Integrieren von Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie aufgrund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts
- h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen
- h) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers
- i) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte
- j) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde
- k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

b) Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

a) Konfliktanalyse

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

b) Konfliktminderung

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

e) Abstimmen mit dem Auftraggeber

f) Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte

Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

c) Kostenschätzung

<p>4. <u>Leistungsphase 4</u>: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte</p>	<p>Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>
<p>Anlage 8 zu § 27 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p>	<p>Anlage 10 zu § 27: Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p>
<p>Das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p> <p>1. <u>Leistungsphase 1</u>: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p> <p>2. <u>Leistungsphase 2</u>: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte aufgrund</p>	<p>Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen</p> <p>a) Abgrenzen des Planungsbereichs b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs – Schutzzweck – Schutzverordnungen – Eigentümer</p> <p>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen</p>

<p>vorhandener Unterlagen</p> <p>b) Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen</p> <p>c) Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes</p> <p>d) Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen</p> <p>e) Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen)</p> <p>f) Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte</p> <p>g) Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte</p> <p>3. <u>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</u></p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte</p> <p>b) Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen</p> <p>c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur</p> <p>d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten</p> <p>e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen</p> <p>f) Kostenermittlung</p> <p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p> <p>4. <u>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</u></p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte</p>	<p>b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs</p> <p>Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>a) Erfassen und Darstellen von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll – Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind – Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse – Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur <p>b) Vorschläge für</p> <ul style="list-style-type: none"> – gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten – Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs – Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften – die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <p>c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen</p> <p>d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber</p> <p>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>

<p style="text-align: center;">Anlage 9 zu §§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 23 Absatz 2, 24 Absatz 2, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2, 27 Absatz 2 Besondere Leistungen zur Flächenplanung</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 2 Zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen</p>
<p>Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:</p> <p>1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitbilder b) Entwicklungskonzepte c) Masterpläne d) Rahmenpläne <p>2. Städtebaulicher Entwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundlagenermittlung b) Vorentwurf c) Entwurf <p>Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.</p> <p>3. Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführen von Planungsaudits b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen e) Koordinieren von Planungsbeteiligten f) Moderation von Planungsverfahren g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, 	<p>2.1 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p> <p>2.1.1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten eines Leistungskatalogs; <p>2.1.2 Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geländemodelle, - Geodätische Feldarbeit, - Kartentechnische Ergänzungen, - Erstellen von pausfähigen Bestandskarten, - Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial, Auswerten von Luftaufnahmen, - Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswerten von sekundärstatistischem Material, - Strukturanalysen, - Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfasst, - Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands; <p>2.1.3 Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an

<p>Vergabevorschläge)</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung <p>4. Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen digitaler Geländemodelle b) Digitalisieren von Unterlagen c) Anpassen von Datenformaten d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen e) Strukturanalysen f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur h) Befragungen und Interviews i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter k) Modelle l) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen <p>5. Verfahrens begleitende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung d) Erarbeiten des Umweltberichtes e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen 	<p>Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs, – Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, – Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen, Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können; <p>2.1.4 Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter, – Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen, – Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen, – Differenzierte Darstellung der Nutzung; <p>2.1.5 Genehmigungsfähige Planfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen für die Drucklegung, – Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans, Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung. <p>2.2 Leistungsbild Bebauungsplan</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>2.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind,
---	--

- h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen
- i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren
- j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)
- l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen
- m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten
- n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis
- o) Erstellen der Verfahrensdokumentation
- p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
- q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze
- r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen
- t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen
- u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch
- v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben
- x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen
- y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen

6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:

- a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie
- b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder eine Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten

– Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;

2.2.2 Ermitteln der Planungsvorgaben

- Geodätische Einmessung,
- Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme),
- Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan,
- Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel, Stadtbildanalyse;

2.2.3 Vorentwurf

- Modelle;

2.2.4 Entwurf

- Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen;

2.2.5 Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

- Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans.

2.3 Leistungsbild Landschaftsplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.3.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Antragsverfahren für Planungszuschüsse;

2.3.2 Ermitteln der Planungsvorgaben

- Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen,
- Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen,
- Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,

<p>e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen</p> <p>f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu</p> <p>g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</p> <p>h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen</p> <p>i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen</p> <p>j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung</p> <p>k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften</p> <p>l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritte.</p>	<p>– Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.</p> <p>2.4 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>2.4.1 Landschaftsanalyse</p> <p>– Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten, – Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen;</p> <p>2.4.2 Endgültige Planfassung</p> <p>– Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes.</p> <p>2.5 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p> <p>Das Leistungsbild kann in der Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>– Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung, – Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen.</p>

**Anlage 10 zu §§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 6
Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und
Innenräume,
Besondere Leistungen, Objektlisten**

**Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2:
Leistungen im Leistungsbild Gebäude und
raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild
Freianlagen/
Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen/
Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten**

10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ortsbesichtigung c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– Bedarfsplanung – Bedarfsermittlung – Aufstellen eines Funktionsprogramms – Aufstellen eines Raumprogramms – Standortanalyse – Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung, -übertragung – Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind – Bestandsaufnahme – technische Substanzerkundung – Betriebsplanung – Prüfen der Umwelterheblichkeit – Prüfen der Umweltverträglichkeit – Machbarkeitsstudie – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Projektstrukturplanung – Zusammenstellen der Anforderungen

Anlage 11 Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung
- b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- d) Zusammenfassen der Ergebnisse

	<p>aus Zertifizierungssystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen 	
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
<p>a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte</p> <p>c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)</p> <p>e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistungen</p> <p>f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>h) Erstellen eines Terminplans mit den</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele – Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung – Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems – Durchführen des Zertifizierungssystems – Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen – Aufstellen eines Finanzierungsplanes – Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung – Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen – Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) – Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Präsentationsmodelle – Perspektivische Darstellungen – Bewegte Darstellung/Animation – Farb- und Materialcollagen – digitales Geländemodell – 3-D oder 4-D 	<ul style="list-style-type: none"> a) Analyse der Grundlagen b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte) c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele) d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungs-rechtlichen Berechnungsrecht j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse

<p>wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) – Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke – Fortschreiben des Projektstrukturplanes – Aufstellen von Raumbüchern – Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung</p>	<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen</p>
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p>		
<p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei</p>	<p>– Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung), – Wirtschaftlichkeitsberechnung, – Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung – Fortschreiben von Raumbüchern</p>	

<p>Gebäuden im Maßstab 1:100, z.B. bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20</p> <p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistungen</p> <p>c) Objektbeschreibung</p> <p>d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung,</p> <p>f) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>Berechnungsrecht</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p>
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung</p> <p>– Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall</p> <p>– Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren</p>	<p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p>
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur</p>	<p>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm *)</p> <p>– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der</p>	<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur</p>

<p>ausführungs-reifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, z.B. bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration deren Leistungen</p> <p>d) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung</p> <p>f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<p>Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*)</p> <p>– Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form</p> <p>– Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)</p> <p>– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>ausführungsreifen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>c) Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungreifen Lösung</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p>
<p>a) Aufstellen eines Vergabeterminplans</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung</p>	<p>– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung *)</p> <p>– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche</p>	<p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p>

<p>unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
<p>a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>d) Führen von Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung</p> <p>– Mitwirken bei der Mittelabflussplanung</p> <p>– Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten</p> <p>– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel *)</p> <p>– Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen</p>	<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>e) Verhandlung mit Bietern</p> <p>f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>

bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.	<p>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen</p> <p>e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>f) Führen eines Bautagebuches</p> <p>g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln</p> <p>i) Rechnungsprüfung</p> <p>j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p>
LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der</p>	<p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes</p> <p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen</p> <p>– Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht</p>	

<p>Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276</p> <p>k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>n) Übergabe des Objekts</p> <p>o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p>		
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p>
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p> <p>– Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, – Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen</p> <p>– Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen</p>	<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>

<p>Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen eines Instandhaltungskonzepts – Objektbeobachtung – Objektverwaltung – Baubegehungen nach Übergabe – Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte – Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen 	<div style="background-color: #e6f2ff; padding: 5px;">Anlage 2 Besondere Leistungen - 2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten</div> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>2.6.1 Grundlagenermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme, Standortanalyse, Betriebsplanung, – Aufstellung eines Raumprogramms, – Aufstellen eines Funktionsprogramms, – Prüfen der Umwelterheblichkeit, – Prüfen der Umweltverträglichkeit; <p>2.6.2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, – Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes, – Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse, Mitwirken bei der Kreditbeschaffung, Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage), – Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle, – Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes,
--	---	--

– Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

– Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),
– Wirtschaftlichkeitsberechnung,
– Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog,
– Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

2.6.4 Genehmigungsplanung

– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung, Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches,
– Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

2.6.5 Ausführungsplanung

– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,
– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,

– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*, Erarbeiten von Detailmodellen,

– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;

2.6.6 Vorbereitung der Vergabe

– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*,

– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,

– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;

2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe

– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*,

– Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;

2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,

– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,

– Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;

2.6.9 Objektbetreuung und Dokumentation

– Erstellen von Bestandsplänen,

– Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs-

und Pflegeanweisungen,
 – Objektbeobachtung,
 – Objektverwaltung,
 – Baubegehungen nach Übergabe,
 – Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen,
 – Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei, Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten, Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse;

2.6.10 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen

– Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmass,
 – Schadenskartierung,
 – Ermitteln von Schadensursachen,
 – Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz,
 – Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene,
 – Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise durch Befragen.

* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

10.2 Objektliste Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonon zugerechnet.

Objektliste Gebäude	Honorarzone				
	I	II	III	I V	V
Wohnen					
– Einfache Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung	X				
– Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär und		X			

Anlage 3 Objektlisten - 3.1. Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonon zugeordnet:

3.1.1 Honorarzone I:

Schlaf- und Unterkuftsbaracken und andere Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung, Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen, Einstellhallen, Verbindungsgänge, Feldscheunen und andere einfache landwirtschaftliche Gebäude,

Kücheneinrichtungen						Tribünenbauten, Wetterschutzhäuser;
– Einfamilienhäuser, Wohnhäuser und Hausgruppen in verdichteter Bauweise			X	X		3.1.2 Honorarzone II:
– Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, -freizeitzentren, -stätten			X	X		Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kücheneinrichtungen;
Ausbildung / Wissenschaft / Forschung						Garagenbauten, Parkhäuser, Gewächshäuser, geschlossene, eingeschossige Hallen und Gebäude als selbständige Bauaufgabe;
– Offene Pausen-, Spielhallen	X					Kassengebäude, Bootshäuser, einfache Werkstätten ohne Kranbahnen, Verkaufslager, Unfall- und Sanitätswachen, Musikpavillons;
– Studentenhäuser			X	X		3.1.3 Honorarzone III:
– Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen			X			Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung;
– Schulen mit hohen Planungsanforderungen, Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien				X		Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen, Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen, Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser;
– Hörsaal-, Kongresszentren				X		
– Labor- und Institutsgebäude				X	X	Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in Honorarzone I, II oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten, Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feuerwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser;
Büro / Verwaltung / Staat / Kommune						Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser, Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;
– Büro-, Verwaltungsgebäude			X	X		3.1.4 Honorarzone IV:
– Wirtschaftsgebäude, Bauhöfe			X	X		Wohnungshäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser, planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und
– Parlaments-, Gerichtsgebäude				X		
– Bauten für den Strafvollzug				X	X	
– Feuerwachen, Rettungsstationen			X	X		
– Sparkassen- oder Bankfilialen			X	X		
– Büchereien, Bibliotheken, Archive			X	X		
Gesundheit / Betreuung						
– Liege- oder Wandelhallen	X					
– Kindergärten, Kinderhorte			X			
– Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten			X			
– Betreuungseinrichtungen, Altentagesstätten			X			
– Pflegeheime und Bettenhäuser, ohne oder mit medizinisch-technischer Einrichtungen,			X	X		
– Unfall-, Sanitätswachen, Ambulatorien		X	X			
– Therapie- oder Rehabilitations-Einrichtungen, Gebäude für			X	X		

– Innenräume mit durchschnittlicher Planungsanforderung, zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen oder mit durchschnittlicher technischer Ausstattung			X			Einfache Wohn- Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten; Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske, Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;
– Innenräume mit hohen Planungsanforderungen, unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität oder gehobener technischer Ausstattung				X		3.3.3 Honorarzone III: Aufenthalts-, Büro, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versammlungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durchschnittlicher technischer Einrichtung, Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen, Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;
– Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen, unter Verwendung von aufwendiger Einrichtung und Ausstattung oder umfangreicher technischer Ausstattung					X	
Wohnen						
– einfachste Räume ohne Einrichtung oder für vorübergehende Nutzung	X					3.3.4 Honorarzone IV:
– einfache Wohnräume mit geringen Anforderungen an Gestaltung oder Ausstattung		X				Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messestände, Fachgeschäfte soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt, Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern, Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke, Raumbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen;
– Wohnräume mit durchschnittlichen Anforderungen, serielle Einbauküchen			X			
– Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften oder Heimen			X			
– Wohnräume gehobener Anforderungen, individuell geplante Küchen und Bäder				X		
– Dachgeschoßausbauten, Wintergärten					X	
– individuelle Wohnräume in anspruchsvoller Gestaltung mit aufwendiger Einrichtung, Ausstattung und technischer Ausrüstung					X	Kirchen, Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenstände gehobener Qualität;
Ausbildung / Wissenschaft / Forschung						3.3.5 Honorarzone V:
– einfache offene Hallen	X					Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater; Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen, Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Einrichtungen.
– Lager- und Nebenräume mit einfacher Einrichtung oder Ausstattung		X				
– Gruppenräume zum Beispiel in Kindergärten, Kinderhorten, Jugendzentren, Jugendherbergen, Jugendheimen			X	X		
– Klassenzimmer, Hörsäle, Seminarräume, Büchereien,			X	X		

Mensen					
– Aulen, Bildungszentren, Bibliotheken, Labore, Lehrküchen mit oder ohne Speise- und Aufenthaltsräume, Fachunterrichtsräume mit technischer Ausstattung				X	
– Kongress-, Konferenz-, Seminar-, Tagungsbereiche mit individuellem Ausbau und Einrichtung und / oder umfangreicher technischer Ausstattung				X	
– Räume wissenschaftlicher Forschung mit hohen Ansprüchen und technischer Ausrüstung					X
Büro / Verwaltung / Staat / Kommune					
– innere Verkehrsflächen	X				
– Post-, Kopier-, Putz- und sonstige Nebenräume ohne baukonstruktive Einbauten		X			
– Büro-, Verwaltungs-, Aufenthaltsräume mit durchschnittlichen Anforderungen, Treppenhäuser, Wartehallen, Teeküchen			X		
– Räume für sanitäre Anlagen, Werkräume, Wirtschaftsräume, Technikräume			X		
– Eingangshallen, Sitzungs- und Besprechungsräume, Kantinen, Sozialräume			X	X	
– Kundenzentren, -ausstellungen, -präsentationen			X	X	
– Versammlungs-, Konferenzbereiche, Gerichtssäle, Arbeitsbereiche von Führungskräften mit individueller Gestaltung oder Einrichtung oder gehobener technischer Ausstattung				X	
– Geschäfts-, Versammlungs- und Konferenzräume mit anspruchsvollem Ausbau oder anspruchsvoller Einrichtung, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Anforderungen					X
Gesundheit / Betreuung					
– offene Spiel- oder Wandelhallen	X				
– einfache Ruhe- oder Nebenräume		X			
– Sprech-, Betreuungs-, Patienten-, Heimzimmer und			X		

Sozialräume mit durchschnittlichen Anforderungen ohne medizintechnische Ausrüstung					
– Behandlungs- und Betreuungsbereiche mit medizintechnischer Ausrüstung und Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen				X	
– Operations-, Kreißsäle, Röntgenräume				X	X
Handel / Gastgewerbe					
– Verkaufsstände für vorübergehende Nutzung	X				
– Kioske, Verkaufslager, Nebenräume mit einfacher Einrichtung und Ausstattung		X			
– durchschnittliche Laden- und Gasträume, Einkaufsbereiche, Schnellgaststätten			X		
– Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen				X	
– Messestände, bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen			X		
– individuelle Messestände				X	
– Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, zum Beispiel in Restaurants, Bars, Weinstuben, Cafés, Clubräumen				X	
– Gast- und Sanitärbereiche zum Beispiel in Pensionen und Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen oder Einrichtungen oder Ausstattungen			X		
– Gast-, Informations- und Unterhaltungsbereiche in Hotels mit individueller Gestaltung und Möblierung oder gehobener Einrichtung oder technischer Ausstattung				X	
Freizeit / Sport					
– Neben- oder Wirtschaftsräume in Sportanlagen und Schwimmbädern		X			
– Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- und Saunananlagen, Großsportstätten			X	X	
– Sport-, Mehrzweck- und Stadthallen, Gymnastikräume,			X	X	

Tanzschulen						
Gewerbe / Industrie / Landwirtschaft / Verkehr						
– einfache Hallen und Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons		X				
– landwirtschaftliche Betriebsbereiche		X	X			
– Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder maschineller Einrichtung			X	X		
– Umfassende Fabrikations- und Produktionsanlagen				X		
– Räume in Tiefgaragen, Unterführungen		X				
– Gast- und Betriebsbereiche in Flughäfen, Bahnhöfen				X	X	
Kultur- / Sakralbauten						
– Kultur- und Sakralbereiche, Kirchenräume				X	X	
– individuell gestaltete Ausstellungs-, Museums- oder Theaterbereiche				X	X	
– Konzert- oder Theatersäle, Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater					X	

**Anlage 11 zu §§ 39 Absatz 4, 40 Absatz 5
Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen,
Besondere Leistungen, Objektliste**

**Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2:
Leistungen im Leistungsbild Gebäude und
raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild
Freianlagen/
Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen/
Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten**

11.1 Leistungsbild Freianlagen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen b) Ortsbesichtigung c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung – Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen – Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen – Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten
LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)	
a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	– Umweltfolgenabschätzung – Bestandsaufnahme, Vermessung – Fotodokumentationen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung
- b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- d) Zusammenfassen der Ergebnisse

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte)

<p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Öko-System d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen. - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen. - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf f) Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen – Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren – Beurteilen und Bewerten der vorhanden Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände</p>	<p>c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele) d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungs-rechtlichen Berechnungsrecht j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>		<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>
<p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter</p>	<p>– Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen</p>	<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel</p>

<p>Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.</p> <p>b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden</p> <p>c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100, mit erforderlichen Angaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf. <p>d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)</p> <p>e) Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung</p> <p>f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen – Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen bei Planung und Ausführung, – Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops – Mieter- oder Nutzerbefragungen – Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen – Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb – Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung) – Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen – Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung) – Mitwirken bei der Finanzierungsplanung – Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse – Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten 	<p>hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>
---	---	--

<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen – Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht, – Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortssatzung – Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen – Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen – Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke – Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung 	<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens z.B. im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche) – Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger) 	<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den</p>

<p>d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen. <p>e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>		<p>erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>c) Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p>
<p>a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen</p> <p>b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p>	<p>– Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche</p> <p>– Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten</p>	<p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p>

<p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>		
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p>
<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen. Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Führen von Bietergesprächen</p> <p>d) Erstellen der Vergabevorschläge</p> <p>e) Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>		<p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>e) Verhandlung mit Bietern</p> <p>f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>
<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p>		<p>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p>
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den</p>	<p>– Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers</p> <p>– fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren</p>	<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis</p>

<p>Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften, sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen</p> <p>c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>k) Übergabe des Objekts</p> <p>l) Überwachen der Beseitigung der bei</p>	<p>– Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung</p> <p>– Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation</p>	<p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen</p> <p>e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>f) Führen eines Bautagebuches</p> <p>g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln</p> <p>i) Rechnungsprüfung</p> <p>j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p>
---	--	---

<p>der Abnahme festgestellten Mängel m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen p) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>Anlage 2 Besondere Leistungen – 2.7 Leistungsbild Freianlagen</p> <p>Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.6. aufgeführten Besonderen Leistungen</p>
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>– Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege – Überwachen von Wartungsleistungen – Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>	

umfassen.

2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.6.1 Grundlagenermittlung

- Bestandsaufnahme, Standortanalyse, Betriebsplanung,
- Aufstellung eines Raumprogramms,
- Aufstellen eines Funktionsprogramms,
- Prüfen der Umwelterheblichkeit,
- Prüfen der Umweltverträglichkeit;

2.6.2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)

- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen,
- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes,
- Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse, Mitwirken bei der Kreditbeschaffung, Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage),
- Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle,
- Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes,
- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung

(Optimierung),
– Wirtschaftlichkeitsberechnung,
– Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog,
– Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligter. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

2.6.4 Genehmigungsplanung

– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung, Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches,
– Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

2.6.5 Ausführungsplanung

– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,
– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,
– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*, Erarbeiten von Detailmodellen,
– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;

2.6.6 Vorbereitung der Vergabe

- Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*,
- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,
- Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;

2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe

- Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*,
- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;

2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;

2.6.9 Objektbetreuung und Dokumentation

- Erstellen von Bestandsplänen,
- Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen,
- Objektbeobachtung,
- Objektverwaltung,
- Baubegehungen nach Übergabe,
- Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen,
- Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei, Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten, Überprüfen der Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse;

2.6.10 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen

- Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmass,

- Schadenskartierung,
- Ermitteln von Schadensursachen,
- Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz,
- Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene,
- Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise durch Befragen.

* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

11.2 Objektliste Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objektliste	Honorarzone				
	I	II	III	I V	V
In der freien Landschaft					
– einfache Geländegestaltung	X				
– Einsaaten in der freien Landschaft	X				
– Pflanzungen in der freien Landschaft oder Windschutzpflanzungen, mit sehr geringen oder geringen Anforderungen	X	X			
– Pflanzungen in der freien Landschaft mit natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen)			X		
– Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion				X	
– Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung			X		
– Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien,		X	X		

Anlage 3 Objektlisten - 3.2 Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.2.1 Honorarzone I:

Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft;

Windschutzpflanzungen, Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;

3.2.2 Honorarzone II:

Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen, Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung;

Ballspielplätze (Bolzplätze), Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen;

Halden und Entnahmestellen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen					
– Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen		X			
– Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen		X	X		
In Stadt- und Ortslagen					
– Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung			X		
– innerörtliche Grünzüge, Grünverbindungen mit besonderer Ausstattung				X	
– Freizeitparks und Parkanlagen				X	
– Geländegestaltung ohne oder mit Abstütungen			X	X	
– Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen sowie an Ortsrändern		X	X		
– Schulgärten und naturkundliche Lehrpfade und -gebiete				X	
– Hausgärten und Gartenhöfe mit Repräsentationsansprüchen				X	X
Gebäudebegrünung					
– Terrassen- und Dachgärten					X
– Bauwerksbegrünung vertikal und horizontal mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				X	X
– Innenbegrünung mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				X	X
– Innenhöfe mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				X	X
Spiel- und Sportanlagen					
– Ski- und Rodelhänge ohne oder mit technischer Ausstattung	X	X			
– Spielwiesen		X			
– Ballspielplätze, Bolzplätze, mit geringen oder durchschnittlichen		X	X		

Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen, Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen, Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Ortsrandeingrünungen;

3.2.3 Honorarzone III:

Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzonen II, IV oder V erwähnt;

Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt, Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale;

Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und anderen Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;

3.2.4 Honorarzone IV:

Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche;

extensive Dachbegrünungen, Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen, Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze, Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;

3.2.5 Honorarzone V:

Hausgärten und Gartenfriedhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen, Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze, botanische und zoologische Gärten,

Anforderungen						Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.
– Sportanlagen in der Landschaft, Parcours, Wettkampfstrecken			X			
– Kombinationsspielfelder, Sport-, Tennisplätze u. Sportanlagen mit Tennenbelag oder Kunststoff- oder Kunstrasenbelag			X	X		
– Spielplätze				X		
– Sportanlagen Typ A bis C oder Sportstadien				X	X	
– Golfplätze mit besonderen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen oder in stark reliefiertem Geländeumfeld				X	X	
– Freibäder mit besonderen Anforderungen; Schwimmteiche				X	X	
– Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot				X		
Sonderanlagen						
– Freilichtbühnen				X		
– Zelt- oder Camping- oder Badeplätze, mit durchschnittlicher oder hoher Ausstattung oder Kleingartenanlagen			X	X		
Objekte						
– Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, mit hoher oder sehr hoher Ausstattung 13				X	X	
– Zoologische und botanische Gärten					X	
– Lärmschutzeinrichtungen				X		
– Garten- und Hallenschauen					X	
– Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale					X	
Sonstige Freianlagen						
– Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit durchschnittlichen topographischen Verhältnissen oder durchschnittlicher Ausstattung			X			
– Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit schwierigen oder				X	X	

besonders schwierigen topographischen Verhältnissen oder hoher oder sehr hoher Ausstattung					
– Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher oder sehr hoher Ausstattungsintensität				X	X

i

**Anlage 12 zu §§ 43 Absatz 5, 44 Absatz 5
Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke,
Besondere Leistungen, Objektliste**

**Anlage 12 zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2:
Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke
und im Leistungsbild Verkehrsanlagen/
Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen/
Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten**

12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

**Anlage 12 Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im
Leistungsbild Verkehrsanlagen**

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung	– Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung
- b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen
- c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung
- d) Ortsbesichtigung
- e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten
- f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen
- g) Erläutern von Planungsdaten
- h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz
- i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter

<p>auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung e) Ortsbesichtigung f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>
<p>LPH 2 Vorplanung</p>		<p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>
<p>a) Analysieren der Grundlagen b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls</p>	<p>– Erstellen von Leitungsbestandsplänen – vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten – Anfertigen von Nutzen-Kosten Untersuchungen – Wirtschaftlichkeitsprüfung – Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen</p>	<p>a) Analyse der Grundlagen b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren k) Kostenschätzung l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>

<p>Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen,</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		
LPH 3 Entwurfsplanung		
<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen</p> <p>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen</p> <p>b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p> <p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>– Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p>	<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Erläuterungsbericht</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs</p> <p>e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenberechnung</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung</p> <p>i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges</p>

<p>vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit</p> <p>i) Bauzeiten- und Kostenplan</p> <p>j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit</p> <p>j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p>
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p>	<p>a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis</p> <p>d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden</p> <p>f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen</p>

<p>und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien</p>		
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung		
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<p>– Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung</p> <p>– Koordination des Gesamtprojekts</p> <p>– Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen</p> <p>– Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gem. § 41 Nr.1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt.</p>	<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>

<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>– detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p>	<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p>
<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p> <p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels</p> <p>c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>d) Führen von Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p>	<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern</p> <p>f) Fortschreiben der Kostenberechnung</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>

<p>Vertragsunterlagen g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>		
<p>LPH 8 Bauoberleitung</p>		<p>Leistungsphase 8: Bauoberleitung</p>
<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p>	<p>-- Kostenkontrolle – Prüfen von Nachträgen – Erstellen eines Bauwerksbuchs – Erstellen von Bestandsplänen – Örtliche Bauüberwachung: – Plausibilitätsprüfung der Absteckung – Überwachen der Ausführung der Bauleistungen – Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, – Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen – Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen – Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel – Dokumentation des Bauablaufs – Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße – Mitwirken bei behördlichen</p>	<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm) c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche j) Kostenfeststellung k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung</p>

<p>g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran h) Übergabe des Objekts i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<p>Abnahmen – Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen – Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme – Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage – Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p>	<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>Anlage 2 Besondere Leistungen - 2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p> <p>2.8.1 Grundlagenermittlung</p>
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>	

- Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte,
- Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen;

2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
- Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen,
- Genaue Berechnung besonderer Bauteile,
- Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen;

2.8.3 Entwurfsplanung

- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen,
- Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
- Signaltechnische Berechnung,
- Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;

2.8.4 Genehmigungsplanung

- Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen;

2.8.5 Ausführungsplanung

- Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen;
- Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können;

2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe

– Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit;

2.8.7 Objektbetreuung und Dokumentation

– Erstellen eines Bauwerksbuchs;

2.8.8 Örtliche Bauüberwachung

– Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften; Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen;

– Führen eines Bautagebuchs;

– Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen;

– Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen;

– Rechnungsprüfung;

– Mitwirken bei behördlichen Abnahmen;

– Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage;

– Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel; bei Objekten nach

§ 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;

2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradierte oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung

– Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften,

– Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen,

- Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen,
- Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.

12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke

Nachstehende Objekte werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung	Honorarzone				
	I	II	III	I V	V
Zisternen	X				
– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z.B. Quelfassungen, Schachtbrunnen		X			
– Tiefbrunnen			X		
– Brunnengalerien und Horizontalbrunnen				X	
– Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte	X				
– Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		X			
– Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			X		
– Einfache Leitungsnetze für Wasser		X			
– Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten und mit einer Druckzone			X		
– Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten				X	
– einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z.B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken		X			
– Speicherbehälter			X		
– Speicherbehälter in Turmbaumweise				X	

Anlage 3 Objektlisten - 3.4 Ingenieurbauwerke

Nachstehende Ingenieurbauwerke werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.4.1 Honorarzone I:

- Zisternen, Leitungen über Wasser ohne Zwangspunkte,
- Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte,
- Einzelgewässer mit gleichförmigem ungliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
- Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern, einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen,
- Stege, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Drucksache 395/09 104
- Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind,
- einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 50 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 erforderlich sind,
- einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;

	I	II	III	IV	V
– einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen			X		
– Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, schwierige Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen				X	
– Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung					X
Gruppe 2 – Bauwerke u. Anlagen d. Abwasserentsorgung mit Ausnahme von Straßeneinläufen und zugehöriger Anschlussleitungen, Regenwasserversickerung (Abgrenzung zu Freianlagen)	I	II	III	IV	V
– Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte	X				
– Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		X			
– Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten*			X		
– einfache Leitungsnetze für Abwasser		X			
– Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			X		
– Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten				X	
– Erdbecken als Regenrückhaltebecken		X			
– Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten,			X		
– Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen,				X	
– Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder		X			

3.4.2 Honorarzone II:

- einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z.B. Quelfassungen, Schachtbrunnen,
- einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z.B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken,
- Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser,
- industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken, Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser,
- einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke,
- einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung,
- Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt, Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien,
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen,
- einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe einfache Bauschutt-aufbereitungsanlagen,
- Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen,
- gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt,
- Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände,
- Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder nach Punkt 1.4. erforderlich sind,

– Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen			X		
– Schlammbehandlungsanlagen				X	
– Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung					X
– Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, einfache Pumpwerke und Hebeanlagen		X			
– Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Pumpwerke und Hebeanlagen			X		
– Abwasserbehandlungsanlagen, schwierige Pumpwerke und Hebeanlagen				X	
– Schwierige Abwasserbehandlungsanlagen					X
Gruppe 3 – Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Abs. 1	I	II	III	I V	V
– Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien,		X			
– Beregnung und Rohrdränung,			X		
– Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen,				X	
– Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,	X				
– Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten,		X			
– Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten,			X		
– Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen				X	
– einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten, flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten, einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen.					
3.4.3 Honorarzone III:					
– Tiefbrunnen, Speicherbehälter, einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten und mit einer Druckzone,					
– Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen, Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten					
– Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Kleinwasserkraftanlagen, feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht Honorarzone II oder IV erwähnt, Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100.000 m ³ Speicherraum, Schifffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten, Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen, Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung,					
– Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise, einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen;					

– einfache bewegliche Wehre,			X			<p>Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten,</p> <p>– schwierige Pump- und Schöpfwerke, Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,</p> <p>mehrfunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100000 m3 und weniger als 5000000 m3 Speicherraum, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung, Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung, besonders schwierige Deich- und Dammbauten, Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen, Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebeziehungen,</p> <p>– Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen,</p> <p>– mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Ablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden,</p> <p>– schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken, schwierige Kaimauern und Piers, Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4. erforderlich sind, schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,</p> <p>– schwierige Schornsteine, Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoss, Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt, Versorgungskanäle mit</p>
– bewegliche Wehre,				X		
– einfache Sperrwerke, Sperrtore,			X			
– Sperrwerke,				X		
– Kleinwasserkraftanlagen,			X			
– Wasserkraftanlagen,				X		
– Schwierige Wasserkraftanlagen, z.B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke					X	
– Fangedämme, Hochwasserwände,			X			
– Fangedämme, Hochwasserschutzwände in schwieriger Bauweise,				X		
– eingeschwommene Senkkästen, schwierige Fangedämme, Wellenbrecher,					X	
– Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmacher und Fenderanlagen an stehenden Gewässern,	X					
– Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmacher und Fenderanlagen an fließenden Gewässern, einfache Schiffslösch- u. -ladestellen, einfache Kaimauern und Piers		X				
– Schiffslösch- und -ladestellen, Häfen, jeweils mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen mit hohen Belastungen, Kaimauern und Piers,			X			
– Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide oder Hochwasserbeeinflussung, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung, schwierige Kaimauern und Piers,				X		
– Schwierige schwimmende Schiffsanleger, bewegliche Verladebrücken					X	
– Einfache Uferbefestigungen,	X					
– Uferwände und -mauern,		X				

– Schwierige Uferwände und – mauern, Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen,			X		
– Schifffahrtskanäle, mit Dalben, Leitwänden, bei einfachen Bedingungen			X		
– Schifffahrtskanäle, mit Dalben, Leitwänden, bei schwierigen Bedingungen in Dammstrecken, mit Kreuzungsbauwerken				X	
– Kanalbrücken					X
– einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen,		X			
– Schiffsschleusen bei geringen Hubhöhen,			X		
– Schiffsschleusen bei großen Hubhöhen, Sparschleusen;				X	
– Schiffshebwerke					X
– Werftanlagen, einfache Docks			X		
– schwierige Docks				X	
– Schwimmdocks					X
Gruppe 4 – Bauwerke u. Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 53	I	II	III	I V	V
– Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte	X				
– Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		X			
– Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen oder zahlreichen Zwangspunkten			X		
– Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten				X	
– Industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider		X			

zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks, selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten, schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt.

3.4.5 Honorarzone V:

- Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen,
- schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung,
- schwierige Wasserkraftanlagen, z.B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebwerke,
- Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5.000.000 m3 Speicherraum,
- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen,
- besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,
- besonders schwierige Schornsteine,
- Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und
- Publikumseinrichtungen, schwierige Kühltürme, besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe, Offshore Anlagen.

– Einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider,			X		
– mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider				X	
– Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen			X		
– Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen				X	
– Handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen	X				
– Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise			X		
– Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen			X		
Gruppe 5 – Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung	I	II	III	I V	V
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	X				
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		X			
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			X		
– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		X			
– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe,			X		
– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				X	
– Einfache Bauschutttaufbereitungsanlagen		X			
– Bauschutttaufbereitungsanlagen,			X		
– Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen		X			
– Bauschuttdeponien,			X		
– Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen ohne besondere Einrichtungen		X			

– Biomüll-Kompostierungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen,			X		
– Kompostwerke				X	
– Hausmüll- und Monodeponien,			X		
– Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen				X	
– Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen				X	
– Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen					X
– Sonderabfalldeponien				X	
– Anlagen für Untertagedeponien				X	
– Behälterdeponien				X	
– Abdichtung v. Altablagerungen u. kontaminierten Standorten,			X		
– Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen				X	
– Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden einschließlich Bodenluft				X	
– einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen				X	
– komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlage					X
Gruppe 6 – konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen	I	II	III	I V	V
– Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel der Geländegestaltung,	X				
– Einfache Lärmschutzanlagen,		X			
– Lärmschutzanlagen,			X		
– Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher				X	

Situation,						
– Gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart,		X				
– Einfeldbrücken,			X			
– Einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken,			X			
– Schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken,				X		
– Schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen,					X	
– Besonders schwierige Brücken,						X
– Tunnel- und Trogbauwerke,			X			
– Schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,				X		
– Besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,						X
– Untergrundbahnhöfe,			X			
– schwierige Untergrundbahnhöfe,				X		
– besonders schwierige Untergrundbahnhöfe, Kreuzungsbahnhöfe.						X
Gruppe 7 – sonstige Einzelbauwerke, sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungs- und Oberleitungsmaste	I	II	III	I V	V	
– Einfache Schornsteine,		X				
– Schornsteine,			X			
– Schwierige Schornsteine,				X		
– Besonders schwierige Schornsteine						X
– Einfache Masten und Türme ohne Aufbauten	X					
– Masten und Türme ohne Aufbauten,		X				
– Masten und Türme mit Aufbauten,			X			
– Masten und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoß,				X		
– Masten und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und Publikumseinrichtungen						X
– Einfache Kühltürme			X			

– Kühltürme,				X	
– Schwierige Kühltürme					X
– Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte	X				
– Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten		X			
– Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen			X		
– Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien				X	
– Flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten		X			
– Einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten, auch in Gruppenbauweise			X		
– Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten				X	
– Schwierige Windkraftanlagen				X	
– Unverankerte Stützbauwerke bei geringen Geländesprüngen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung und zur konstruktiven Böschungssicherung	X				
– Unverankerte Stützbauwerke bei hohen Geländesprüngen mit Verkehrsbelastungen mit einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen,		X			
– Stützbauwerke mit Verankerung oder unverankerte Stützbauwerke bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen,			X		
– Stützbauwerke mit Verankerung und schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen,				X	

– Stützbauwerke mit Verankerung und ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen						X
– Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände,			X			
– Einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste			X			
– Traggerüste und andere Gerüste,				X		
– Sehr schwierige Gerüste und sehr hohe oder weitgespannte Traggerüste, verschiebliche (Trag-)Gerüste						X
– eigenständige Tiefgaragen, einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten			X			
– schwierige eigenständige Tiefgaragen, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauwerke				X		
– Besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke						X

**Anlage 13 zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5
Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen,
Besondere Leistungen, Objektliste**

**Anlage 12 zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2:
Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke
und im Leistungsbild Verkehrsanlagen/
Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen/
Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten**

13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarfs c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Ortsbesichtigung e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen – Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte
LPH 2 Vorplanung	
a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten b) Analysieren der Grundlagen c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf	– Erstellen von Leitungsbestandsplänen – Untersuchungen zur Nachhaltigkeit – Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen

**Anlage 12 Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im
Leistungsbild Verkehrsanlagen**

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung
- b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen
- c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung
- d) Ortsbesichtigung
- e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten
- f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen
- g) Erläutern von Planungsdaten
- h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz
- i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- j) Zusammenfassen der Ergebnisse

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind

<p>die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten</p> <p>Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die</p>	<p>– Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>– Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen</p>	<p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>k) Kostenschätzung</p> <p>l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>
---	---	--

<p>Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren</p>		
<p>LPH 3 Entwurfsplanung</p>		<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>
<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen</p> <p>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen</p> <p>b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Detaillierte signaltechnische Berechnung</p> <p>– Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p> <p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>– Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p>	<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Erläuterungsbericht</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs</p> <p>e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenberechnung</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung</p> <p>i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und</p>

<p>der Anträge auf Finanzierung, e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung, h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden j) Rechnerische Festlegung des Objekts k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte l) Nachweis der Lichtraumprofile m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit</p>		<p>Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>
---	--	--

n) Bauzeiten- und Kostenplan o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
LPH 4 Genehmigungsplanung		Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Abstimmen mit Behörden e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien	– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen	a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Einreichen dieser Unterlagen c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen e) Verhandlungen mit Behörden f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen
LPH 5 Ausführungsplanung		Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der	– Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung – Koordination des Gesamtprojekts – Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen	a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen

<p>Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>		<p>Maßstäben</p> <p>c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>
<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p>		<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p>
<p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser)</p>	<p>– detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p>	<p>a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p>

<p>bepreisten Leistungsverzeichnisse. f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>		
LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe		Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
<p>a) Einholen von Angeboten b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken d) Führen von Bietergesprächen e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p>	<p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern f) Fortschreiben der Kostenberechnung g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>
LPH 8 Bauoberleitung		Leistungsphase 8: Bauoberleitung
<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p>	<p>– Kostenkontrolle – Prüfen von Nachträgen – Erstellen eines Bauwerksbuchs – Erstellen von Bestandsplänen – Örtliche Bauüberwachung: – Plausibilitätsprüfung der Absteckung – Überwachen der Ausführung der Bauleistungen – Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme</p>	<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm) c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der</p>

<p>c) Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>h) Übergabe des Objekts</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<p>(Bauanlaufbesprechung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, – Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen – Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen – Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel – Dokumentation des Bauablaufs – Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße – Mitwirken bei behördlichen Abnahmen – Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen – Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme – Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage – Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	<p>erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle</p> <p>g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>j) Kostenfeststellung</p> <p>k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung</p>
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p>
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>	<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der</p>

<p>für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>		<p>Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>
		<p>Anlage 2 Besondere Leistungen - 2.9 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p> <p>Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.8. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.</p> <p>2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p> <p>2.8.1 Grundlagenermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte, – Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen; <p>2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, – Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen, – Genaue Berechnung besonderer Bauteile, – Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen; <p>2.8.3 Entwurfsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen

Unterlagen,

- Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
- Signaltechnische Berechnung,
- Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;

2.8.4 Genehmigungsplanung

- Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen;

2.8.5 Ausführungsplanung

- Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen;
- Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können;

2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe

- Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit;

2.8.7 Objektbetreuung und Dokumentation

- Erstellen eines Bauwerksbuchs;

2.8.8 Örtliche Bauüberwachung

- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften; Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen

und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen;
 Baugelände örtlich kennzeichnen;
 – Führen eines Bautagebuchs;
 – Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen;
 – Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen;
 – Rechnungsprüfung;
 – Mitwirken bei behördlichen Abnahmen;
 – Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage;
 – Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel; bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;

2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung

– Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften,
 – Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen,
 – Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen,
 – Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln

13.2 Objektliste Verkehrsanlagen

Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonenzugeordnet:

Objekte	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
a) Anlagen des Straßenverkehrs					

Anlage 3 Objektlisten - 3.5 Verkehrsanlagen

Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonenzugeordnet:

3.5.1 Honorarzone I:
 – Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen

Ausserörtliche Straßen					
– ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände		X			
– mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			X		
– mit vielen besonderen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				X	
– im Gebirge					X
Innerörtliche Straßen und Plätze					
– Anlieger- und Sammelstrassen		X			
– sonstige innerörtliche Straßen mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen oder normaler städtebaulicher Situation (durchschnittliche Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)			X		
– sonstige innerörtliche Straßen mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder schwieriger städtebaulicher Situation (hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)				X	
– sonstige innerörtliche Straßen mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder sehr schwieriger städtebaulicher Situation (sehr hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)					X
Wege					
– im ebenen Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen	X				
– im bewegtem Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen		X			
– im bewegtem Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen			X		
Plätze, Verkehrsflächen					
– einfache Verkehrsflächen, Plätze außerorts	X				
– innerörtliche Parkplätze		X			

Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind, einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen;

– Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonon II bis V erwähnt;

3.5.2 Honorarzone II:

– Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind, außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegtem Gelände,

Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art, Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte,

– Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen,

– einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände.

3.5.3 Honorarzone III:

– Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen

außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände, schwierige Tankstellen- und Rastanlagen,

innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt, verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4

schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße,

– innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt, Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände,

– verkehrsberuhigte Bereiche mit normalen städtebaulichen Anforderungen			X		
– verkehrsberuhigte Bereiche mit hohen städtebaulichen Anforderungen				X	
– Flächen für Güterumschlag Straße zu Straße			X		
– Flächen für Güterumschlag in kombinierten Ladeverkehr				X	
Tankstellen, Rastanlagen					
– mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen	X				
– mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen			X		
Knotenpunkte					
– einfach höhengleich		X			
– schwierig höhengleich			X		
– sehr schwierig höhengleich				X	
– einfach höhenungleich			X		
– schwierig höhenungleich				X	
– sehr schwierig höhenungleich					X
b) Anlagen des Schienenverkehrs					
Gleis und Bahnsteiganlagen der freien Strecke					
– ohne Weichen und Kreuzungen	X				
– ohne besondere Zwangspunkte oder in wenig bewegtem Gelände		X			
– mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			X		
– mit vielen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				X	
Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe					
– mit einfachen Spurplänen		X			
– mit schwierigen Spurplänen			X		
– mit sehr schwierigen Spurplänen				X	

Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen, – schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen.

3.5.4 Honorarzone IV:

– außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4

sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte,

Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr,

– schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen, – schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen.

3.5.5 Honorarzone V:

– schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation,

sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte,

– sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen.

c) Anlagen des Flugverkehrs																	
– einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände			X														
– schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen				X													
– schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen					X												
I																	
Anlage 14 zu §§ 51 Absatz 6, 52 Absatz 2 Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste		Anlage 13 zu § 49 Absatz 1: Leistungen und besondere Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung/ Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen/ § 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen															
14.1 Leistungsbild Tragwerksplanung		Anlage 13: Leistungen und besondere Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung															
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Grundleistungen</th> <th style="width: 50%;">Besondere Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LPH 1 Grundlagenermittlung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Analysieren der Grundlagen</td> <td>– Aufstellen von</td> </tr> </tbody> </table>		Grundleistungen	Besondere Leistungen	LPH 1 Grundlagenermittlung		a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)		a) Analysieren der Grundlagen	– Aufstellen von	<p>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</p> <p>Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12</p>					
Grundleistungen	Besondere Leistungen																
LPH 1 Grundlagenermittlung																	
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse																	
LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)																	
a) Analysieren der Grundlagen	– Aufstellen von																

<p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen</p> <p>– Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung</p> <p>– Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile</p> <p>– Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung</p>	<p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276</p>
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p>		<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>
<p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und</p>	<p>– Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile</p> <p>– Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung</p> <p>– Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails</p>	<p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen</p>

<p>Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau</p> <p>e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht</p> <p>f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung</p> <p>h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird,</p> <p>– Nachweise der Erdbebensicherung</p>	<p>Anlagen: nach DIN 276</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p>
<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der</p>	<p>– Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)</p> <p>– Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen</p>	<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektsplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung</p> <p>e) Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfindingenieuren</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>

<p>Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung</p> <p>e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfungenieuren oder Eigenkontrolle</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<p>hinausgehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen – Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) – Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht – Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden) 	
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p>
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau – Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten – Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau – Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen 	<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p>

Stahlmengenermittlung e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfmännern und Prüfsachverständigen oder Eigenkontrolle		
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe		Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	– Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners *) – Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners – Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks *) diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase	a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
	– Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners – Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten – Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten	
LPH 8 Objektüberwachung		
	– Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften	

	statischen Unterlagen – Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen – Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen – Betontechnologische Beratung – Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen	
LPH 9 Dokumentation u. Objektbetreuung		
	– Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen	
		<p>Anlage 2 Besondere Leistungen - 2.10 Leistungsbild Tragwerksplanung</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>2.10.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen, – Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, – Vorläufige nachprüfbar Berechnung wesentlicher tragender Teile, – Vorläufig nachprüfbar Berechnung der Gründung; <p>2.10.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile,

- Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung, Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails,
- Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird,
- Nachweise der Erdbebensicherung;

2.10.3 Genehmigungplanung

- Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz,
- Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadens-sicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen,
- Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,
- Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC), Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht;

2.10.4 Ausführungsplanung

- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten, Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau,
- Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden,
- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen;

2.10.5. Vorbereitung der Vergabe

	<ul style="list-style-type: none"> – Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners` Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners, Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks; <p>2.10.6 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, – Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten, – Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten; <p>2.10.7 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen, – Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen, – Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statische Auswertung der Güteprüfungen, – Betontechnologische Beratung; <p>2.10.8 Objektbetreuung und Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen; <p>2.10.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe;
<p>14.2 Objektliste Tragwerksplanung</p> <p>Nachstehende Tragwerke können in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:</p> <p style="text-align: right;">Honorarzone</p>	<p>§ 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen</p> <p>(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p>

	I	II	III	I V	V
Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerksplanung					
– Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	X				
– Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten		X			
– Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			X		
– Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere – statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind				X	
– Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch u. konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke					X
Stützwände, Verbau					
– unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssicherungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen	X				
– Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne		X			
1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,					
2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten, b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen, c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung, d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,					
3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen, b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden, c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände, d) ausgesteifte Skelettbauten, e) ebene Pfahlrostgründungen, f) einfache Gewölbe, g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen, h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke, i) einfache verankerte Stützwände;					
4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad,					

Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten										insbesondere
– Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten			X							a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, b) vielfach statisch unbestimmte Systeme, c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke, d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie, e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen, g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert, h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt, i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten, j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen, k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen, l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke, m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger, n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen, o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt, p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, q) schwierige, verankerte Stützwände, r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),
– schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände,						X				
– Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen									X	
Gründung										
– Flachgründungen einfacher Art			X							
– Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad						X				
– schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen								X		
Mauerwerk										
– Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung			X							
– Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,						X				
– Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),								X		
Gewölbe										
– einfache Gewölbe						X				
– schwierige Gewölbe und Gewölbereihen								X		
										5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke, b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten, e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen, f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,

Schwierigkeitsgrad						
– schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen						X
Räumliche Stabwerke						
– räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad					X	
– schwierige räumliche Stabwerke						X
Seilverspannte Konstruktionen						
– einfache seilverspannte Konstruktionen					X	
– seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad						X
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung						
– Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen					X	
– Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad						X
Besondere Berechnungsmethoden						
– schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern					X	
– ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern						X
– schwierige Tragwerke in neuen Bauarten						X
– Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können						X
– Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist						X
Spannbeton						

– einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwangungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen			X					
– vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				X				
– vorgespannte Konstruktionen mit überdurchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					X			
Trag-Gerüste								
– einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke		X						
– schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke				X				
– sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste					X			
I								
Anlage 15 zu §§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 3 Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste				Anlage 14 zu § 53 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung/ Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen/ Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten				
15.1 Grundleistungen und Besondere Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung				Anlage 14 Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung				
Grundleistungen		Besondere Leistungen		Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem				
LPH 1 Grundlagenermittlung								
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der	– Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der							

<p>Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile – Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand – Durchführen von Verbrauchsmessungen – Endoskopische Untersuchungen – Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe 	<p>Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen</p> <p>b) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</p>		<p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>
<p>a) Analysieren der Grundlagen Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches – Durchführen von Versuchen und Modellversuchen 	<p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse</p>

<p>Prinzip-schaltbildes für jede Anlage d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur f) Kostenschätzung nach DIN 276 (2.Ebene) und Terminplanung g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		
<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p>		<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p>	<p>–Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc. - Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis - Berechnung von Lebenszykluskosten</p>	<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen) e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit f) Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276 g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p>
<p>c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit</p>	<p>– Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage – Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen – Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix – Fortschreiben des technischen Teils</p>	

<p>dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben z.B. für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen) e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit f) Kostenberechnung nach DIN 276 (3.Ebene) und Terminplanung g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>des Raumbuches – Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie – Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm; – Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung – Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen</p>	
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p>
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder</p>		<p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden b) Zusammenstellen dieser Unterlagen c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und</p>

<p>Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>		<p>Berechnungen</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p>
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten,</p>	<p>– Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung – Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von bereitgestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen) – Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand, (z.B. bei Sichtbeton oder Fertigteilen) – Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen – Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen</p>	<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen) c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse</p>
<p>Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen d) Fortschreibung des Terminplans e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der</p>		

<p>Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen</p> <p>f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>		
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p>
<p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke</p> <p>c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation</p> <p>– Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend</p>	<p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p>

<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Einholen von Angeboten b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise c) Führen von Bietergesprächen d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten – Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)</p>	<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages c) Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276 d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung e) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>
<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) u. Dokumentation</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten</p>	<p>– Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen – Werksabnahmen – Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand – Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, z.B. Aufmaß – Schlussrechnung (Ersatzvornahme) – Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch)</p>	<p>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften b) Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm) c) Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches d) Mitwirken beim Aufmass mit den ausführenden Unternehmen e) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel f) Rechnungsprüfung g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276 h) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p>

<p>c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)</p> <p>e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.</p> <p>i) Kostenfeststellung</p> <p>j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</p> <p>k) fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung</p> <p>l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit,</p>	<p>oder CAFM-Konzepte – Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke</p>	<p>k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</p> <p>l) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p>
--	---	---

<p>Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung</p> <p>n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung</p> <p>o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p>
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p> <p>– Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien</p> <p>– Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung der Medien- und Energieverbräuche</p>	<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>
		<p>Anlage 2 Besondere Leistungen - 2.11 Leistungsbild technische Ausrüstung</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p> <p>Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung . In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>

2.11.1 Grundlagenermittlung

– Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit), Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen;

2.11.2 Vorplanung

– Durchführen von Versuchen und Modellversuchen,
– Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z.B. SO₂, NO_x),
– Erarbeiten optimierter Energiekonzepte;

2.11.3 Entwurfsplanung

– Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik,
– Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis,
– Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen,
– Betriebskostenberechnungen,
– Schadstoffemissionsberechnungen,
– Erstellen des technischen Teils eines Raumbuchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners;

2.11.4 Ausführungsplanung

– Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung, Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen,
– Anfertigen von Stromlaufplänen;

2.11.5 Vorbereitung der Vergabe

– Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm;

2.11.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

– Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen,
 – Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal,
 – Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller,
 – Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV);

2.11.7 Objektbetreuung und Dokumentation

– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation,
 – Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission.

2.11.8 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen

– Durchführen von Verbrauchsmessungen;
 – Endoskopische Untersuchungen;

Anlage 15.2 Honorarzonen und Bewertungsmerkmale für Leistungen der Technischen Ausrüstung

Honorarzone

	I	II	III
Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen			
– Anlagen mit kurzen einfachen Netzen	X		
– Abwasser-, Wasser-, Gas und sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen, Trinkwasserzirkulationsanlagen, Hebeanlagen, Druckerhöhungsanlagen		X	
– Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen			X

Anlage 3 Objektlisten 3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung

Nachstehende Anlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.6.1 Honorarzone I:

– Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen,

– Heizungsanlagen mit direktbefeuerten Einzelgeräten und einfache Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderungen an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art,

Behandlung von Wasser, Anlagen mit besonderen hygienischen Anforderungen oder neuen Techniken (z.B. Kliniken, Alten- und Pflegeeinrichtungen), – Gasdruckreglerstationen, mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider				– einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen, – Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,
Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen				– chemische Reinigungsanlagen,
– Einzelheizgeräte, Etagenheizung	X			– medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin.
– Gebäudeheizungsanlagen, mono- und bivalente Systeme (z.B. Solaranlage zur Brauchwassererwärmung, Wärmepumpenanlagen), – Flächenheizungen, – Hausstationen, – verzweigte Netze		X		3.6.2 Honorarzone II:
– Multivalente Systeme, – Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung, Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, Deckenstrahlheizungen (z.B. Sport- oder Industriehallen)			X	– Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen				– Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstärke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung),
– Einzelabluftanlagen	X			– Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, zum Beispiel kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen,
– Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (z.B. Heizen), Druckbelüftung		X		– Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfah-, Einschub- und Umlaufregelanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Sende- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, technische Anlagen für Mittelbühnen,
– Lüftungsanlagen mit mindestens 2 thermodynamischen Luftbehandlungs-funktionen (z.B. Heizen / Kühlen), Teilklimaanlagen, Klimaanlagen – Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität (z.B. Operationsräume) – Kühlanlagen, Kälteerzeugungsanlagen ohne Prozesskälteanlagen – Hausstationen für Fernkälte, Rückkühlanlagen			X	– Küchen und Wäschereien mittlerer Größe,
Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen				– medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit
– Niederspannungsanlagen mit bis zu 2 Verteilungsebenen ab Übergabe EVU, einschließlich Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung mit Einzelbatterien, – Erdungsanlagen – Kompakt-Transformatorstationen,	X			
		X		

Eigenstromerzeugungsanlagen (z.B. zentrale Batterie- und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen) – Niederspannungsanlagen mit bis zu 3 Verteilebenen ab Übergabe EVU, einschließlich Beleuchtungsanlagen – zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen – Niederspannungsinstallationen einschließlich Bussystemen – Blitzschutz- und Erdungsanlagen, soweit nicht in HZ I und HZ III erwähnt – Außenbeleuchtungsanlagen				kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen, Laboreinrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors.
– Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Transformatorenstationen, Eigenstromversorgungsanlagen mit besonderen Anforderungen (z.B. Notstromaggregate, Blockheizkraftwerke, dynamische unterbrechungsfreie Stromversorgung) – Niederspannungsanlagen mit mindestens 4 Verteilebenen oder mehr als 1.000 A Nennstrom – Beleuchtungsanlagen mit besonderen Planungsanforderungen (z.B. Lichtsimulationen in aufwendigen Verfahren für Museen oder Sonderräume)			X	3.6.3 Honorarzone III: – Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, – Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage einschließlich der zugehörigen Kälteerzeugungsanlagen, – Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlussberechnungen, Beleuchtungsanlagen nach der Punkt-für-Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze, – Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbediengeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen, – Großküchen und Großwäschereien, – medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für
Objektliste – Technischen Ausrüstung	I	II	III	
– Blitzschutzanlagen mit besonderen Anforderungen (z.B. für Kliniken, Hochhäuser, Rechenzentren)			X	
Anlagengruppe 5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen				
– Einfache Fernmeldeinstallationen mit einzelnen Endgeräten	X			
– Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt		X		
– Fernmelde- und informationstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (z.B. Konferenz- und Dolmetscheranlagen, Beschallungsanlagen von Sonderräumen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen,			X	

Parkleitsysteme)				Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.
Anlagengruppe 6 Förderanlagen				
– Einzelne Standardaufzüge, Kleingüteraufzüge, Hebebühnen	X			
– Aufzugsanlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt, Fahrtreppen und Fahrsteige, Krananlagen, Ladebrücken, Stetigförderanlagen		X		
– Aufzugsanlagen mit besonderen Anforderungen, Fassadenaufzüge, Transportanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen			X	
Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen				
7.1. Nutzungsspezifische Anlagen				
– Küchentechnische Geräte, z.B. für Teeküchen	X			
– Küchentechnische Anlagen, z.B. Küchen mittlerer Größe, Aufwärmküchen, Einrichtungen zur Speise- und Getränkeaufbereitung, -ausgabe und -lagerung (keine Produktionsküche) einschließlich zugehöriger Kälteanlagen		X		
– Küchentechnische Anlagen, z.B. Großküchen, Einrichtungen für Produktionsküchen einschließlich der Ausgabe und Lagerung sowie der zugehörigen Kälteanlagen, Gewerbekälte für Großküchen, große Kühlräume und Kühlzellen			X	
– Wäscherei- und Reinigungsgeräte, z.B. für Gemeinschaftswaschküchen	X			
– Wäscherei- und Reinigungsanlagen, z.B. Wäschereieinrichtungen für Waschsalone		X		
– Wäscherei- und Reinigungsanlagen, z.B. chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe			X	
– Medizin- und labortechnische Anlagen, z.B. für Einzelpraxen der Allgemeinmedizin	X			
– Medizin- und labortechnische Anlagen, z.B. für Gruppenpraxen der		X		

Allgemeinmedizin oder Einzelpraxen der Fachmedizin, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Krankenhausabteilungen, Laboreinrichtungen für Schulen				
– Medizin- und labortechnische Anlagen, z.B. für Kliniken, Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Laboratorien, Fertigungsbetriebe				X
– Feuerlöschgeräte, z.B. Handfeuerlöscher	X			
– Feuerlöschanlagen, z.B. manuell betätigte Feuerlöschanlagen		X		
– Feuerlöschanlagen, z.B. selbsttätig auslösende Anlagen				X
– Entsorgungsanlagen, z.B. Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche,	X			
– Entsorgungsanlagen, z.B. zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche oder Abfall, zentrale Staubsauganlagen				X
Anlage 15.3 Objektliste				
Siehe: Anlage 3 Objektlisten 3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung (vorstehend)				
Objektliste – Technischen Ausrüstung	I	II	III	
– Bühnentechnische Anlagen, z.B. technische Anlagen für Klein- und Mittelbühnen		X		
– Bühnentechnische Anlagen, z.B. für Großbühnen				X
– Medienversorgungsanlagen, z.B. zur Erzeugung, Lagerung, Aufbereitung und Verteilung medizinischer und technischer Gase, Flüssigkeiten und Vakuum				X
– Badetechnische Anlagen, z.B. Aufbereitungsanlagen, Wellenerzeugungsanlagen, höhenverstellbare Zwischenböden				X
– Prozesswärmeanlagen, Prozesskälteanlagen, Prozessluftanlagen, z.B. Vakuumanlagen, Prüfstände, Windkanäle, industrielle Ansauganlagen				X

– Technische Anlagen für Tankstellen, Fahrzeugwaschanlagen			X
– Lagertechnische Anlagen, z.B. Regalbediengeräte (mit zugehörigen Regalanlagen), automatische Warentransportanlagen			X
– Taumittelsprühanlagen und Enteisungsanlagen		X	
– Stationäre Enteisungsanlagen für Großanlagen z.B. Flughäfen			X
7.2. Verfahrenstechnische Anlagen			
– Einfache Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (z.B. Belüftung, Enteisung, Entmanganung, chemische Entsäuerung, physikalische Entsäuerung)		X	
– Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (z.B. Membranfiltration, Flockungsfiltration, Ozonierung, Entarsenierung, Entaluminierung, Denitrifikation)			X
– Einfache Technische Anlagen der Abwasserreinigung (z.B. gemeinsame aerober Stabilisierung)		X	
– Technische Anlagen der Abwasserreinigung (z.B. für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen)			X
– Einfache Schlammbehandlungsanlagen (z.B. Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen)		X	
– Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung			X
– Einfache Technische Anlagen der Abwasserableitung		X	
– Technische Anlagen der Abwasserableitung			X
– Einfache Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung		X	
– Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -			X

speicherung				
– Einfache Regenwasserbehandlungsanlagen		X		
– Einfache Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen		X		
– Komplexe Technische Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlage			X	
– Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Gasen (z.B. Odorieranlage)		X		
– Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen		X		
– Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen			X	
– Einfache Technische Anlagen der Abfallentsorgung (z.B. für Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien für Sonderabfälle, Anlagen für Untertagedeponien, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden)		X		
– Technische Anlagen der Abfallentsorgung (z.B. für Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen, multifunktionale Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe)			X	
Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation				
– Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration			X	